

II. Die Maßnahmen zur Eingliederung

Als bald nach Kriegsende ergriffen die Länder der britischen und amerikanischen Besatzungszone gesetzgeberische Maßnahmen. Durch einzelne Flüchtlingsgesetze wurden in den Jahren 1947 bis 1950 umfassende Regelungen zum Status der Vertriebenen und Flüchtlinge und zu Maßnahmen der Eingliederung geschaffen. Der Verfassungsgesetzgeber hat im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland eine Entscheidung von außerordentlicher Bedeutung getroffen, indem er in Artikel 116, Abs. 1, die rechtliche Gleichstellung der deutschen Volkszugehörigen, die als Vertriebene oder Flüchtlinge im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. 12. 1937 Aufnahme gefunden haben, mit den deutschen Staatsangehörigen normiert. Die Gleichberechtigung der Vertriebenen und Flüchtlinge, auch soweit sie nicht deutsche Staatsangehörige waren, mit der einheimischen Bevölkerung ist seitdem in der Praxis vollzogen.

Diese Grundsatzvorschriften reichten allerdings nicht aus, um die Vertriebenen und Flüchtlinge in ihrem sozialen Niveau dem der eingewohnten Bevölkerung anzugleichen. Hierfür bedurfte es besonderer gesetzgeberischer Maßnahmen. Das Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG) vom 19. 5. 1953 führte zu einer besonderen Rechtstellung der Vertriebenen und Flüchtlinge im Verhältnis zu den Einheimischen. Neben der bundeseinheitlichen Festlegung des Personenkreises trifft dieses Gesetz auch materielle Eingliederungsvorschriften. Die Heimatvertriebenen erhalten den Ausweis A, die Vertriebenen, die nicht Heimatvertriebene sind, den Ausweis B und die Sowjetzonenflüchtlinge den Ausweis C.

Das Bundesvertriebenengesetz geht davon aus, daß der einmal erworbene Status als Vertriebener oder Flüchtling nicht verlorengelht, solange der Betroffene in das Vertreibungs- oder Fluchtgebiet nicht zurückkehrt. Der Status wird sogar an Kinder und Kindeskinde weitergegeben. Unabhängig hiervon werden aber die besonderen Rechte und Vergünstigungen nach diesem Gesetz nicht mehr an einen Vertriebenen oder Flüchtling gewährt, der in das wirtschaftliche und soziale Leben in einem nach seinen früheren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen zumutbaren Maße eingegliedert ist (§ 13 BVFG).

A. Arbeitsbeschaffung

Die Vertriebenen waren in den Jahren 1945/1946 überwiegend in landwirtschaftliche Gebiete Westdeutschlands gelenkt worden. Eine Aufnahme in den kriegszerstörten Industriegebieten war wegen Wohnraummangels und Überbelegung damals nur vereinzelt möglich. In den landwirtschaftlichen Gebieten bestand nur geringe oder fast keine Arbeitsmöglichkeit. So kam es, daß die Arbeitslosigkeit bei den Vertriebenen von Jahr zu Jahr anstieg. Ende 1949 hatte der Anteil der arbeitslosen Vertriebenen an der Gesamtbeschäftigtenbevölkerung 36,3% erreicht, während der Anteil der Vertriebenen an der Gesamtbevölkerung damals 16,1 betrug. 654 000 arbeitslose Vertriebene wurden Ende Februar 1950 gezählt. Darunter waren besonders viele, die länger als 18 Monate ununterbrochen ohne Arbeit waren. (Siehe Tabellen 12 u. 13 und Anlage 4 im Anhang.)

**Die Entwicklung der Arbeitslosigkeit der Vertriebenen und Nichtvertriebenen
in den Jahren 1949–1958**

Berichtszeit	Arbeitslose		davon (Sp. 1)					
	insgesamt	% der Gesamtbevölkerung	Vertriebene			Nichtvertriebene		
			insgesamt	% Sp. 1	% der Vertr.-Bevölkerung	insgesamt	% Sp. 1	% der nichtvertr. Bevölkerung
	1	2	3	4	5	6	7	8
1949								
30. September ¹⁾	1 260 997	3,0	452 483	35,9	6,1	808 514	64,1	2,3
31. Dezember ²⁾	1 505 349	3,4	546 663	36,3	7,2	958 686	63,7	2,6
1950								
28. Februar ³⁾	1 902 012	4,2	654 219	34,4	8,6	1 247 793	65,6	3,4
30. September	1 271 847	2,7	434 095	34,1	5,5	837 752	65,9	2,1
1951								
28. Februar	1 662 462	3,4	557 245	33,5	6,9	1 105 217	66,5	2,8
30. September	1 234 979	2,6	388 621	31,5	4,8	846 358	68,5	2,1
1952								
29. Februar	1 892 884	3,9	568 351	30,0	7,0	1 324 533	70,0	3,3
30. September	1 050 565	2,2	309 861	29,5	3,8	740 704	70,5	1,8
1953								
28. Februar	1 810 695	3,7	525 434	29,0	6,4	1 285 261	71,0	3,2
30. September	941 179	1,9	263 523	28,0	3,1	677 656	72,0	1,7
1954								
28. Februar	2 042 107	4,1	544 966	26,7	6,4	1 497 141	73,3	3,9
30. September	822 500	1,7	209 131	25,4	2,5	613 369	74,6	1,5
1955								
28. Februar	1 814 887	3,6	459 491	25,3	5,4	1 355 396	74,7	3,3
30. September	494 994	1,0	120 098	24,3	1,4	374 896	75,7	0,9
1956								
31. März	1 019 265	2,0	249 184	24,4	2,8	770 081	75,6	1,8
30. September	411 110	0,8	94 866	23,1	1,1	316 244	76,9	0,8
1957								
31. März	702 232	1,4	164 675	23,5	1,8	537 557	76,5	1,3
30. September	367 477	0,7	79 046	21,5	0,9	288 431	78,5	0,7
1958								
31. März	1 108 231	2,2	232 275	21,0	2,5	875 956	79,0	2,1
30. September	327 560	0,6	63 983	19,5	0,7	263 577	80,5	0,6

Bundesgebiet ohne Saarland und ohne Berlin (West).

¹⁾ Nur Vereinigtes Wirtschaftsgebiet. (Britische und amerikanische Zone).

²⁾ Ohne Rheinland-Pfalz.

Anmerkung: Februar bzw. März höchster Stand, September tiefster Stand.

Zwei Wege der Abhilfe wurden gleichzeitig besprochen: den Menschen an den Arbeitsplatz oder den Arbeitsplatz zum Menschen zu bringen. Die Umsiedlung brachte die Vertriebenen aus den Hauptvertriebenenländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern in die arbeitspotentiellen Gebiete und dort schnell zu Arbeitsplätzen. Andererseits wurden durch gezielte Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in den gleichen Ländern Dauerarbeitsplätze — meist gewerblicher Art — geschaffen. Im Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms 1950 wurden 315 Mill. DM (sog. Schwerpunktprogramm) in die Hauptvertriebenenländer (und Nordhessen) gegeben. Es folgten die Sanierungsprogramme für die Notstandsgebiete und die jährlichen Programme zur Stärkung der Zonenrandgebiete. Diese bis heute nicht unterbrochenen Programme verbessern die Raumstruktur der Hauptwohngebiete der Vertriebenen und damit die Lage der Vertriebenen und der eingesessenen Bevölkerung. Aus Soforthilfe- und Lastenausgleichsmitteln wurden von 1950 bis 1956 Darlehen zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte in Höhe von 282 Mill. DM gewährt.

Das Ziel dieser Maßnahmen war, den Anteil der Vertriebenen an der Arbeitslosigkeit dem der vertriebenen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung anzugleichen. Dieses Ziel wurde im Durchschnitt des Bundesgebietes im Jahre 1959 erreicht. Die Anpassung an den Durchschnitt der drei Hauptvertriebenenländer gelang 1960. Allerdings zeigt sich auch heute, daß das allgemeine Ansteigen der Arbeitslosigkeit in den Wintermonaten besonders Vertriebene betrifft. Grund hierfür ist deren stärkere Beschäftigung in verhältnismäßig saisonempfindlichen Berufen. Bei den nur noch bedingt vermittelbaren Arbeitslosen (im März 1962 29 475 Vertriebene) sind die Hauptvertriebenenländer noch beträchtlich beteiligt.

Die Vertriebenen und Flüchtlinge beanspruchen mit Recht eine Arbeit, die ihrer Eignung und Vorbildung entspricht. Wie weit durch Vertreibung und Flucht eine Verschlechterung ihrer Erwerbsmöglichkeit eingetreten war, ergab die für die Jahre 1954/1955 (gemäß § 97 Bundesvertriebenengesetz) durchgeführte statistische Erhebung über den Stand der sozialen und wirtschaftlichen Eingliederung. Hier zeigte sich z. B., daß der Anteil der wirtschaftlich Selbständigen, der in der alten Heimat 33,3% betragen hatte, auf 7,6% gesunken war. Diesem Verlust an beruflicher Selbständigkeit entsprach die Steigerung des Anteils der Unselbständigen von 66,7% auf 92,4%, wobei ein nicht geringer Teil berufsfremd tätig war. Nach Ergebnissen des Mikrozensus stieg der Anteil der Selbständigen 1957 auf 9,2% und 1958 auf 9,5%; 1959 betrug er ebenfalls 9,5%, bei den Nichtvertriebenen dagegen 26,7%. Bei den Flüchtlingen lagen die Verhältnisse ähnlich wie bei den Vertriebenen.

Ein besonderes Arbeitsbeschaffungsproblem für die Flüchtlinge aus der sowjetischen Besatzungszone hat nicht bestanden, denn der Flüchtling konnte nach Überschreiten der Zonengrenze seinen Aufenthaltsort frei wählen und fand daher meist aus eigenem Antrieb alsbald eine Arbeitsstelle. Bei der Verteilung der Flüchtlinge auf die einzelnen Länder wurde von vornherein deren wirtschaftliche Aufnahmefähigkeit berücksichtigt. Der Wohnungsbau für Flüchtlinge an ihren Arbeitsorten wurde daher auch unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsbeschaffung vorangetrieben; er konnte allerdings nicht immer mit dem verstärkten Zustrom Schritt halten.

Die Rückführung der Evakuierten in den Heimatort sicherte in der Regel auch einen Arbeitsplatz, weil die Heimatorte meist in arbeitspotentiellen Gebieten lagen. Voraussetzung war auch hier der Wohnungsbau für Evakuierte.

Tabelle 13

Die arbeitslosen Vertriebenen unter den Arbeitern und Angestellten
in den Jahren 1950–1958

Zeitpunkt Länder	Arbeiter			Angestellte		
	ins- gesamt	darunter Vertriebene		ins- gesamt	darunter Vertriebene	
		Anzahl	% Sp. 1		Anzahl	% Sp. 4
	1	2	3	4	5	6
Bundesgebiet*)						
Entwicklung 1950–1958						
30. 6. 1950	1 232 645	415 443	33,7	305 421	97 274	31,8
31. 12. 1950	1 417 671	449 143	31,7	272 318	88 419	32,5
31. 12. 1951	1 416 933	431 972	30,5	236 620	70 766	29,9
31. 12. 1952	1 493 389	442 855	29,7	194 350	55 848	28,7
31. 12. 1953	1 344 342	374 936	27,9	180 416	46 090	25,5
31. 12. 1954	1 121 488	295 947	26,4	166 156	38 635	23,3
31. 12. 1955	918 493	234 932	25,6	127 512	25 515	22,4
31. 12. 1956	978 786	228 138	23,3	109 856	22 555	20,5
31. 12. 1957	1 111 500	242 948	21,9	101 366	19 571	19,3
31. 3. 1958	1 001 256	212 303	21,2	106 975	19 972	18,7
30. 6. 1958	306 880	63 990	20,9	94 448	16 845	17,8
30. 9. 1958	239 547	48 492	20,2	88 013	15 491	17,6
Aufgliederung nach Ländern						
Stand: 30. 9. 1958						
Schleswig-Holstein	20 131	6 902	34,3	7 303	2 277	31,2
Hamburg	6 377	449	7,0	6 395	495	7,7
Niedersachsen	42 922	11 634	27,1	14 237	3 286	23,1
Bremen	6 097	500	8,2	2 859	264	9,2
Nordrhein-Westfalen	61 591	6 605	10,7	21 514	2 211	10,3
Hessen	19 302	4 177	21,6	7 166	1 240	17,3
Rheinland-Pfalz	11 602	1 236	10,7	3 459	435	12,6
Baden-Württemberg	12 788	3 331	26,0	5 507	1 111	20,2
Bayern	58 737	13 658	23,3	19 573	4 172	21,3
Bundesgebiet*)	239 547	48 492	20,2	88 013	15 491	17,6

*) Ohne Saarland und ohne Berlin (West).

B. Umsiedlung

Der in den Jahren 1945/1946 von den Besatzungsmächten lediglich unter dem Gesichtspunkt der behelfsmäßigen Unterbringung gelenkte Zustrom der Vertriebenen hatte eine überaus ungleichmäßige Belegung der einzelnen Länder Westdeutschlands zur Folge. Am 1. Juli 1948 waren beispielsweise ein Drittel der Bevölkerung von Schleswig-Holstein Vertriebene, während in den Ländern der französischen Zone der Anteil der Vertriebenen nur 3% ausmachte. In den steuerschwachen, überwiegend landwirtschaftlichen Gebieten häufte sich deshalb die Not. Eigene Steuerkraft und wirtschaftliches Potential standen in keinem Verhältnis zu der plötzlichen starken Erhöhung der Bevölkerung. Arbeitsplätze konnten nicht geboten werden.

So drängten die Verhältnisse und vor allem der Wunsch der Vertriebenen selbst zu einer Umsiedlung aus den überbelegten Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein in die weniger belegten Länder und hier vornehmlich in die Industriegebiete. Seit 1947 versuchten die Landesregierungen zu einem Übereinkommen über die Durchführung der Umsiedlung zu gelangen, aber erst das Grundgesetz der Bundesrepublik von 1949 schuf die Voraussetzung.

Bereits am 29. 11. 1949 verordnete die Bundesregierung, daß in einem ersten Programm 300 000 Vertriebene aus den überbelegten Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein in die übrigen Länder des Bundes umzusiedeln waren. Die Umsiedlung ist für die Vertriebenen grundsätzlich freiwillig.

In diesem Umsiedlungsprogramm und drei weiteren sind insgesamt 1 050 000 Personen berücksichtigt, unter ihnen 57 500 Evakuierte und 5500 nichtdeutsche Flüchtlinge. (Siehe Tabelle 14 und Anlage 5 im Anhang.)

Bis zum 31. 12. 1961 waren 999 826 Personen von den Aufnahmeländern übernommen, mit Wohnung versorgt und in Arbeit vermittelt worden.

Die im Laufe der Jahre eingetretene Veränderung des realen Umsiedlungsbedarfes in den einzelnen Ländern machte eine Neufestsetzung der Quoten erforderlich. Zum schnellen Abschluß der Umsiedlung wurde im Juli 1961 in Übereinstimmung mit den Ländern die Abgabenquote für Schleswig-Holstein um 15 000 vermindert, die für Niedersachsen um 11 000 und die für Bayern um 4 000 erhöht.

Auch eine Umsiedlung innerhalb des einzelnen Landes wurde von den Landesregierungen gefördert und brachte beachtliche Erfolge.

Tabelle 14

Umsiedlung
vom 1. 11. 1949 bis 31. 12. 1961

Aufnahmeländer	Umsiedlungskontingent	davon (Sp. 1)			davon (Sp. 3): aus den Abgabe-Ländern		
		bereits um-gesiedelt	noch um-zusiedeln	% Sp. 1	Schleswig-Holstein	Niedersachsen	Bayern
Hamburg	65 150	57 457	7 693	11,8	5 062	2 631	—
Bremen	19 500	13 917	5 583	28,6	—	5 583	—
Nordrhein-Westf.	518 300	497 404	20 896	4,0	8 462	8 810	3 624
Hessen	39 600	36 055	3 545	8,9	32	850	2 663
Rheinland-Pfalz	125 550	123 318	2 232	1,8	746	402	1 084
Baden-Württemberg	281 900	271 675	10 225	3,6	3 825	1 233	5 167
Insgesamt	1 050 000	999 826	50 174	4,8	18 127	19 509	12 538

Bemerkungen: Die vorstehende Tabelle weist den Umfang und den Stand der Umsiedlungsmaßnahmen zur Entlastung der mit Vertriebenen überbelegten Länder Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein aus. Umsiedlungen aus anderen Ländern und zwischen den Hauptvertriebenenländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, sowie die Umsiedlung innerhalb eines Landes sind statistisch nicht erfaßt.

C. Aufnahme und Verteilung der Flüchtlinge und Aussiedler

Das Gesetz über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 22. 8. 1950 und das Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz vom 19. 5. 1953 sind die gesetzgeberischen Grundlagen des Bundesnotaufnahmeverfahrens mit den drei Notaufnahmehäusern in Berlin, Uelzen und Gießen. Flüchtlinge, die die in diesen Gesetzen umrissenen Voraussetzungen erfüllen, erhalten den Flüchtlingsausweis C, der besondere Vergünstigungen vorsieht. Die Aussiedler werden lediglich registriert.

Die in die Bundesrepublik aufgenommenen Flüchtlinge aus der SBZ und die registrierten Aussiedler werden nach einem bestimmten Schlüssel, der vom Bundesrat festgesetzt wird, auf die einzelnen Länder verteilt. Bei der Festsetzung der Quoten für die einzelnen Länder ist deren Aufnahmefähigkeit unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Struktur und des schon vorhandenen Anteils an Flüchtlingen und Vertriebenen zur Gesamtbevölkerung des Landes beachtet.

Dieser zunächst Uelzener Schlüssel genannt, nach dem die Flüchtlinge und Aussiedler auf die Länder verteilt wurden, erfuhr mehrfache Änderungen. Eine wesentliche Korrektur brachte ab 1. 1. 1958 der „Friedlandsschlüssel“, der am 1. 4. 1960 und am 1. 4. 1961 weitere Änderungen erfuhr.

Tabelle 15

Verteilungsschlüssel für Flüchtlinge und Aussiedler ab 1952
(In Prozent)

Land	ab 1952	ab 1. 5. 57	ab 1. 1. 58	ab 1. 4. 60	ab 1. 4. 61
Schleswig-Holstein	1,1	2,2	1,9	1,8	1,8
Hamburg	2,8	3,1	3,9	3,3	3,1
Niedersachsen	3,7	6,5	7,6	8,2	8,2
Bremen	1,1	1,2	1,3	1,6	1,2
Nordrhein-Westfalen	43,5	36,5	32,7	32,2	31,7
Hessen	7,1	7,2	8,0	8,6	8,5
Rheinland-Pfalz	6,8	7,3	8,1	5,0	4,9
Baden-Württemberg	26,2	18,5	15,5	16,9	16,9
Bayern	3,7	6,5	12,9	13,4	13,2
Saarland	—	3,0	3,0	2,5	2,5
Berlin (West)	4,0	8,0	5,1	6,5	8,0
Bundesgebiet	100	100	100	100	100

Nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und Bestimmung des Aufnahmelandes werden die Flüchtlinge und Aussiedler in die Durchgangslager der Aufnahmeländer weitergeleitet. Die weitere Verteilung in die Kreise und Wohngemeinden mit dem Ziele der endgültigen wohnungs- und arbeitsmäßigen Eingliederung ist Aufgabe der Landesflüchtlingsverwaltungen mit den dafür zuständigen Dienststellen der Kreise und Gemeinden.

Nach Bundesratsbeschluß vom 15. 12. 1961 werden ab 1. 1. 1962 neben den deutschen Flüchtlingen und Aussiedlern auch die ausländischen Flüchtlinge in den Schlüssel einbezogen.

Während in der Vergangenheit der Lageraufenthalt eines großen Teils der Flüchtlinge und Aussiedler etwa 1¹/₂ bis 2 Jahre betrug, dürfte er sich nach dem 13. August 1961 wesentlich verkürzen. Für die vorläufige Unterbringung standen Ende 1961 52 Landeslager und 973 Lager der Regierungsbezirke, Kreise und Gemeinden, also insgesamt 1 025 Lager mit einer Kapazität von rd. 143 000 Plätzen zur Verfügung. (Siehe Tabelle 16.) Einige Länder bringen die Flüchtlinge und Aussiedler in Übergangswohnheimen unter; das sind nach den Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues geförderte Wohnungen, die je nach Größe vorerst mit 2 oder 3 Familien belegt werden. Durch die sogenannte Kanzlerlösung, die eine 50prozentige Beteiligung des Bundes an der Finanzierung des Wohnungsbaues für die Flüchtlinge aus der SBZ und die Aussiedler brachte, ist eine beschleunigte Fertigstellung der Wohnungen und damit eine Auflockerung der Lagerbelegung zu erwarten.

Nach dem Flüchtlingsnotleistungsgesetz vom 9. 3. 1953 können die Länder zur vorübergehenden Unterbringung geeignete Grundstücke und Räume in Anspruch nehmen. Die 2. Novelle zu diesem Gesetz vom 14. 5. 1957 bezieht die Aussiedler und anerkannten ausländischen Flüchtlinge mit ein.

Für die Betreuung in den Lagern sind die Aufnahmeländer zuständig. Sie wird in Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden, Kirchen, Vertriebenen- und Flüchtlingsorganisationen durchgeführt. Sie umfaßt die Einrichtung und Unterhaltung von Kindergärten, Schulausbildung, kulturelle, ärztliche und sonstige Betreuung, aber auch Arbeitsvermittlung und Unterstützung in Fragen der Antragstellung auf Renten, Flüchtlingsausweise usw. Die Hilfsbedürftigen in den Lagern erhalten freie Unterkunft, Verpflegung und Taschengeld, während von Personen mit Einkommen tragbare Lagerkostenbeiträge erhoben werden.

Tabelle 16

Die Durchgangslager für Flüchtlinge aus der sowjetischen Besatzungszone und Aussiedler

Stand: 31. Dezember 1961

Land	Anzahl der Lager	Lagerkapazität	Anzahl der Insassen		Unter den Insassen (Sp. 3) befinden sich															
			Insgesamt einschl. der Beurtaubten	darunter ge-rtaubte	Flüchtlinge aus der SBZ*)		Aussiedler		Sonstige											
					Anzahl	% Sp.3	Anzahl	% Sp.3	Anzahl	% Sp.3										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10											
Schleswig-Holstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hamburg	2	2 499	2 185	—	1 761	80,6	388	17,8	—	36	1,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bremen	4	766	766	—	617	80,6	136	17,8	—	13	1,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nordrhein-Westfalen	771	69 411	45 587	2 143	34 404	75,5	8 282	18,2	—	2 901	6,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hessen	64	12 738	9 050	—	6 926	76,5	2 100	23,2	—	24	0,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rheinland-Pfalz	42	3 605	1 946	40	1 654	85,0	292	15,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baden-Württemberg	93	27 982	23 674	—	18 615	78,6	4 991	21,1	—	68	0,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bayern	23	10 440	7 251	697	5 597	77,2	1 480	20,4	—	174	2,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Saarland	2	3 497	985	47	868	88,1	117	11,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berlin (West)	24	12 545	8 312	—	8 136	97,9	176	2,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bundesgebiet	1 025	143 483	99 756	2 927	78 578	78,8	17 962	18,0	3 216	3,2	—									

Die Notaufnahmelager in den Ländern Niedersachsen, Hessen und Berlin, die Grenzdurchgangslager in den Ländern Niedersachsen und Bayern, das Auswandererlager in Bremen und das Ausländersammelager in Bayern sind in dieser Statistik nicht enthalten.
*) Im Bundesnotaufnahmeverfahren aufgenommene Flüchtlinge.

D. Wohnraumversorgung der Geschädigten

Infolge der Kriegszerstörungen besaßen am Ende des zweiten Weltkrieges auf dem Gebiet der Bundesrepublik (ohne Berlin), mit 40,2 Millionen Einwohnern, rd. 4,5 Millionen Familien keine Wohnung, sondern waren nur notdürftig untergebracht. In diese Elendsverhältnisse wurden von 1945 bis 1961 rund 13 Millionen Vertriebene und Flüchtlinge hineingezwungen, dadurch wurde die ohnehin bereits bestehende Wohnungsnot noch wesentlich verschlimmert. Die Unterbringung der Vertriebenen in Baracken, Nissenhütten, ehemaligen Kasernen und anderen Räumlichkeiten war somit zwangsläufig. So entstanden in allen Ländern, vor allem aber in Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zahlreiche Wohnlager. Trotz reger Instandsetzungs- und Neubautätigkeit wurde 1949 durch die erste Bestandsaufnahme noch ein Wohnungsfehlbedarf von rund 5 Millionen Wohnungen ermittelt.

Seit Bildung der Bundesrepublik wurden bis Ende 1961 etwa 6,5 Millionen Wohnungen gebaut. Durch die bisherige Bautätigkeit konnte jeder dritte Bewohner der Bundesrepublik eine Neubauwohnung beziehen. Trotz dieser Leistung (pro Kopf die höchste Wohnungsbautätigkeit in der Welt) betrug der rechnerische Fehlbedarf Ende 1961 immer noch mehr als 1 Million Wohnungen. Dieses Defizit zwingt dazu, auch in den kommenden 2—3 Jahren die gleiche Wohnungsbauleistung zu erzielen wie in den vergangenen.

Besondere Aufmerksamkeit muß dabei der Räumung und Auflösung der noch bestehenden Altlager gewidmet werden. Zu dieser Aufgabe der Länder trägt der Bund seit 1953 finanziell bei. Auf Grund der in den besonderen Lagerauflösungsprogrammen bereitgestellten Lastenausgleichs- und Bundeshaushaltsmitteln von rd. 212,6 Millionen DM sind bis zum 30. 6. 1960 38 574 Wohnungen gefördert worden, von denen bis dahin 36 679 Wohnungen bezugsfertig waren. Für die Auflösung der am 31. 12. 1961 noch erhaltenen rd. 2 500 Wohnlager und lagerähnlichen Unterkünfte und für die Versorgung der darin noch untergebrachten rd. 136 000 Bewohner mit Wohnungen sind vom Bund weitere 220 Millionen DM bereitgestellt worden.

Für die Vertriebenen und Flüchtlinge ist die Beschaffung von Arbeitsplatz und Wohnung der Inbegriff der Existenzgründung. Die von der Bundesregierung unternommenen Anstrengungen, sie mit angemessenem Wohnraum zu versorgen, haben ihre Lage fühlbar verbessert. Während im September 1950 nur 22% der Vertriebenenhaushalte Normalwohnungen besaßen, waren es 1956 bereits 63% und 1960 sogar 69% (79% bei den Nichtvertriebenen). Dementsprechend sanken die Anteilsätze der Untermieter unter den Vertriebenen von 1950 mit 67% bis 1956 auf 30% und weiterhin bis 1960 auf rd. 22%. Die Anteilsätze der Bewohner von Notwohnungen unter den Vertriebenen bewegten sich in den gleichen Zeitabschnitten von 11% auf 7% und 9%. Im Jahre 1960 befanden sich nur noch 15% der Haushalte von Nichtvertriebenen im Untermietverhältnis, weitere 6% in Notunterkünften.

Der Anteil der Wohnungs- und Hauseigentümer unter den Vertriebenen stieg von 10,2% im Jahre 1956 auf 17,0% im Jahre 1960 (35,4% unter den Nichtvertriebenen). Rd. 4,4 Milliarden D-Mark aus dem Lastenausgleich konnten teilweise für die Bildung von Eigentum an Wohnraum herangezogen werden. Unbefriedigend blieb jedoch die

Wiederherstellung von Wohneigentum unter den Flüchtlingen aus der SBZ. Der Mangel an Eigenkapital, die Notwendigkeit, zunächst eine Existenz zu gründen und aufzubauen, die kürzere Teilnahme an der wirtschaftlichen Konjunktur der Bundesrepublik behindern und verzögern die Eigentumsbildung.

Die Erfolge in der Unterbringung wurden dadurch erzielt, daß von den bis 1. 1. 1961 insgesamt mit öffentlichen Mitteln geförderten 2 492 129 Wohnungen 910 493 = 36,5% Vertriebenen zugeteilt wurden. Der Anteil der Neubauwohnungen, die Flüchtlingen aus Mitteldeutschland erstmals zugewiesen wurden, erreichte im Durchschnitt der letzten zehn Jahre 6,2%. Die Kriegssachgeschädigten und Evakuierten erhielten 16,2% der mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen, so daß alle Geschädigtengruppen insgesamt von 1952 bis zum Beginn des Jahres 1961 durchschnittlich 58,9% aller öffentlich geförderten Wohnungen erhielten. (Einzelheiten sind aus der Tabelle 17 „Wohnraumvergabe“ ersichtlich. Siehe auch Anlage 6 im Anhang.)

Bei der Wohnungserhebung von 1956 sind erstmalig auch die Wohnverhältnisse der einheimischen Kriegssachgeschädigten (Bombengeschädigte und Evakuierte) erfaßt worden. Diese Erhebung ergab 2,1 Millionen Haushalte mit 5,7 Millionen Personen. Von diesen Haushalten waren 74,5% als Eigentümer bzw. Hauptmieter, 20,5% als Untermieter in Normalwohnungen, der Rest von 5,0% noch außerhalb von Normalwohnungen untergebracht.

Die Versorgung der auf Grund der Gesetze und Verordnungen zur Umsiedlung von Vertriebenen und Flüchtlingen aus überbelegten Ländern in die übrigen Länder des Bundesgebietes (Aufnahmeländer) umzusiedelnden 1,05 Millionen Vertriebenen und Flüchtlinge und diesen gleichgestellten Personen mit Wohnungen ist durch Bereitstellung von Bundeshaushalts- und Lastenausgleichsmitteln in Höhe von 1,5 Milliarden DM, die bis auf einen Rest von 30 Millionen DM den Ländern bereits zugeteilt sind, gefördert worden.

Der Flüchtlingsstrom aus der Zone forderte von Bund und Ländern laufende Sondermaßnahmen zur Sicherung der provisorischen und der späteren endgültigen Unterbringung. Die Bundesregierung hat den Ländern bisher für den Wohnungsbau zugunsten von insgesamt 1 769 363 zu berücksichtigenden Flüchtlingen und Aussiedlern, die bis Ende 1961 in der Bundesrepublik Aufnahme fanden, rd. 4,9 Milliarden DM als Darlehen und rd. 100 Millionen DM als Zinszuschüsse aus Haushaltsmitteln zur Verfügung gestellt (siehe Tabellen 18 und 19). Bis zum 30. September 1961 wurden mit Hilfe dieser Mittel 1 384 116 Personen endgültig und zumutbar mit Wohnraum versorgt. Trotz dieses Erfolges befanden sich Ende 1961 noch fast 100 000 Zonenflüchtlinge und Aussiedler in 1 025 Durchgangslagern (näheres im Beitrag II C). Ihre wohnungsmäßige Versorgung wird, abgesehen von etwa weiter zu erwartenden Flüchtlingen und Aussiedlern, vor Mitte 1963 beendet sein.

Tabelle 17

Die Wohnraumvergaben im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau

I. Gesamtergebnis 1. 1. 1952 bis 31. 12. 1960

Personengruppen	Wohnungen		Personen	auf 100 Personen entfallen Räume
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anzahl
	1	2	3	4
1. Vertriebene	910 493	36,5	3 154 663	97
2. Flüchtlinge ¹⁾	153 543	6,2	536 288	94
3. Sachgeschädigte (ohne 4)	349 141	14,0	1 088 767	103
4. Zurückgeführte Evakuierte	55 845	2,2	179 269	96
5. Sonstige ²⁾	1 023 107	41,1	3 365 669	104
Insgesamt	2 492 129	100	8 324 656	101
darunter: Kinderreiche Familien	173 439	7,0	1 020 494	72

II. Jährliche Entwicklung der Vergabe von Wohnungen

Anteile der Personengruppen an der Gesamtzahl der vergebenen Wohnungen (in %)

Kalenderjahr	Vertriebene	Flüchtlinge ¹⁾	Sachgeschädigte ohne Evakuierte	Zurückgef. Evakuierte	Sonstige ²⁾	dar.: (Sp. 1 bis 5) Kinderr. Familien
	1	2	3	4	5	6
1952	47,2	1,4	16,7	2,0	32,7	4,3
1953	44,1	2,9	13,9	2,2	36,9	4,2
1954	39,0	4,4	14,4	2,4	39,8	4,0
1955	37,2	4,0	16,5	2,6	39,7	3,9
1956	34,6	5,1	16,0	2,9	41,4	5,6
1957	33,8	6,2	14,3	2,7	43,0	8,9
1958	32,1	8,0	13,2	2,1	44,6	10,5
1959	30,6	11,5	10,9	1,7	45,3	11,5
1960	28,8	13,2	9,6	1,4	47,0	11,3
1952 bis 1960	36,5	6,2	14,0	2,2	41,1	7,0

Bundesgebiet ohne Saarland und ohne Berlin (West).

¹⁾ Unter Flüchtlingen sind hier die „Zugewanderten“ im Sinne der Bundesstatistik zu verstehen, d. h. alle Deutschen, die am 1. 9. 1939 in der jetzigen sowjetischen Besatzungszone oder in Berlin gewohnt haben, einschl. ihrer nachher geborenen Kinder.

²⁾ Die Gruppe „Sonstige“ umfaßt vor allem „Nichtbevorrechtigte“, daneben noch „Besatzungs- und Kasernenverdrängte“, politisch, religiös, rassistisch Verfolgte, Schwerbeschädigte und Spätheimkehrer.

Tabelle 18

Der Wohnungsbau zugunsten der Flüchtlinge und Aussiedler im Rahmen des gesamten sozialen Wohnungsbaues von 1954-1961

Jahr	Öffentlich geförderter sozialer Wohnungsbau insgesamt	darunter zugunsten der Flüchtlinge und Aussiedler	
		Anzahl	%
Geförderte Wohnungen			
1954	363 672	12 674	3,7
1955	341 407	18 983	5,6
1956	446 768	31 466	7,0
1957	225 491	35 029	15,5
1958	314 655	87 646	27,9
1959	295 532	76 721	26,0
1960	323 496	28 523	8,8
1961	311 017	rd. 38 700	rd. 12
Fertiggestellte Wohnungen*)			
1954	302 261	27 836	9,2
1955	288 988	13 162	4,6
1956	305 740	16 708	5,5
1957	293 160	26 657	9,1
1958	269 234	44 435	16,5
1959	301 187	76 966	25,6
1960	262 493	73 897	28,2
1961	241 800	rd. 36 000	rd. 15

Bundesgebiet ohne Saarland, einschl. Berlin (West)

*) Ohne Berücksichtigung der Differenz zwischen am Jahresanfang und am Jahresende bezogenen Wohnungen in teilfertigen Gebäuden.

Quelle: Fey, W. „Tendenzen und Merkmale des Wohnungsbaues 1961 mit einem Ausblick auf 1962“ im Bundesbaublatt 1962, H. 5; 1961 z. T. mit berichtigten Zahlen.

Wohnungsbau für Flüchtlinge und Aussiedler
vom: 1. 2. 1953 bis 31. 12. 1961

Programm	Bereitgestellte Bundeshaushaltsmittel		Theoretisches Wohnungssoil	Unterbzubringende Personen	
	Darlehen DM	Zinszuschüsse DM		insgesamt	davon
				Flüchtlinge	Aussiedler
1. bis 5.	624 726 608 ¹⁾	—	92 813 ²⁾	355 654	14 330
6.	218 183 392	—	31 269	115 000	10 000
7.	67 935 193	—	5 625	22 503	—
8.	176 942 630	—	14 581	51 667	6 667
9.	376 639 360	—	31 041	88 333	35 766
10.	139 555 059	—	11 550	6 146	40 066
11.	930 140 554	—	71 862	169 131	118 301
12.	1 071 556 110	—	78 451	173 800	139 986
13.	216 530 874	16 239 840	18 440	81 891	— 8 128 ⁴⁾
14.	453 199 776	33 990 000	35 922	130 354	13 334
15.	649 795 131 ³⁾	48 734 660 ³⁾	51 140	187 446	17 116
1. bis 15.	4 925 204 687	98 964 500	442 694	1 381 925	387 438

¹⁾ Einschl. 63 Mio DM aus der FOA-Wirtschaftshilfe sowie zwei Sonderzuteilungen in Höhe von 1,81 Mio DM und 45 Mio DM.

²⁾ Vorläufige Zahlen.

³⁾ Einschl. 8 636 Wohnungen aus dem FOA-Programm.

⁴⁾ Ausgleich für im 12. Programm zu viel dotierte Aussiedler.

E. Eingliederung des vertriebenen und geflüchteten Landvolks in die Landwirtschaft

Der Anteil der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung an der gesamten Erwerbsbevölkerung betrug am 17. 5. 1939

in den ostdeutschen Gebieten (innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches vom 31. 12. 1937) östlich der Oder-Neiße-Linie	40,5%
in den sudetendeutschen Gebieten	28,8%
in dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland	26,9%

Der Anteil der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung an der Erwerbsbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland verringerte sich auf 23,2% im Jahre 1950 und auf 15,0% im Jahre 1959.

Die landwirtschaftliche Struktur in der Bundesrepublik Deutschland wird durch ein Vorherrschen der klein- und mittelbäuerlichen Betriebe gekennzeichnet. Nach dem Grünen Bericht 1962 waren in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1949 insgesamt 1,95 Mill. landwirtschaftliche Betriebe vorhanden; dieser Bestand reduzierte sich auf 1,59 Mill. im Jahre 1961. Hiervon sind rd. 1,2 Mill. Kleinbauernbetriebe einschl. Gärtnereien und Intensivstellen zwischen 0,5—10 ha LN (Landwirtschaftliche Nutzfläche), 289 500 vollbäuerliche Familienbetriebe mit 10—20 ha LN und 140 300 Betriebe mit 20 ha LN und darüber.

Die Kriegsverluste der einheimischen bäuerlichen Bevölkerung, die zunehmende Überalterung der Bauern, das Vorhandensein von Höfen, die ohne Erben sind oder deren Erben sich einem nichtlandwirtschaftlichen Beruf zuwandten, boten dem heimatvertriebenen Landwirt Chancen, sich in die bestehende Agrarstruktur einzugliedern. Grundlage für die Eingliederungsmaßnahmen ist das Bundesvertriebenengesetz — Titel Landwirtschaft — vom 19. 5. 1953. Dieses löste das Flüchtlingssiedlungsgesetz vom 10. 8. 1949 ab, das noch vor Bildung der Bundesregierung vom Wirtschaftsrat erlassen worden war. Sowohl den siedlungswilligen vertriebenen und geflüchteten Landwirten, wie aber auch den Landabgabewilligen werden Vergünstigungen verschiedener Art eingeräumt. Nähere Einzelheiten regeln die Finanzierungsrichtlinien zum BVFG (§ 46 Abs. 4). Um diese Chancen auszunutzen, wurden den ehemals selbständigen vertriebenen und geflüchteten Bauern Kredite und Beihilfen gewährt

- a) für die Errichtung von Neusiedlerstellen,
- b) für den käuflichen Erwerb eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes,
- c) bei Übernahme einer mindest 12jährigen Pacht,
- d) bei Einheirat in einen landwirtschaftlichen Betrieb.

In den ersten Jahren wurde nach Maßgabe der Bodenreformgesetzgebung der Länder Siedlungsland zur Errichtung neuer vollbäuerlicher Stellen zur Verfügung gestellt, die von vertriebenen und geflüchteten Bauern übernommen wurden. Der Anteil der neugeschaffenen Vollerwerbsstellen ging etwa seit dem Jahre 1953 immer mehr zurück, der Anteil der Nebenerwerbsstellen nahm dagegen entsprechend zu. Mit zunehmender Industrialisierung und Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe lockerte sich gebietsweise der Grundstücksverkehr. Der Anteil der Vertriebenen und Flüchtlinge

unter den Käufern des freien Grundstücksmarktes ist verhältnismäßig gering, da sie kein Eigenkapital besitzen und die Siedlungsmittel für das jeweilige Objekt beantragt werden müssen und erst nach Bewilligung zur Verfügung stehen (Siehe Tabellen 20 und 21 und Anlage 7.)

Tabelle 20

Zahl der von Vertriebenen und Flüchtlingen jährlich übernommenen landwirtschaftlichen Betriebe

Land	1.7.49 bis 31.12.50	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1949 bis 1961 Sp. 1 bis 12
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Schlesw.-Holst.	891	1 530	2 463	1 646	1 935	2 024	1 226	939	844	770	598	716	15 582
Hamburg	26	37	32	12	84	96	33	88	16	26	1	8	459
Niedersachsen	4 447	4 231	3 590	2 631	3 165	2 734	3 004	2 973	2 889	2 833	2 808	2 640	37 945
Bremen	25	37	158	16	57	146	115	126	104	77	155	55	1 071
Nordrhein-Westf.	672	1 035	1 889	1 364	2 339	2 474	2 578	2 615	2 340	1 843	1 686	1 574	22 409
Hessen	851	722	1 094	944	1 639	1 406	1 069	1 142	1 191	1 108	798	1 020	12 984
Rheinl.-Pfalz	290	502	294	328	603	742	879	744	707	790	685	460	7 024
Baden-Württemb.	1 327	1 451	1 152	739	2 236	2 712	1 984	2 079	1 691	1 000	832	1 429	18 632
Bayern	2 141	2 999	1 198	1 012	1 157	1 384	1 466	1 052	908	1 201	1 088	1 090	16 696
Saarland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	60	93
Berlin (West)	—	—	—	1	19	10	7	4	13	6	4	7	71
Bundesgebiet	10 670	12 544	11 870	8 693	13 234	13 728	12 361	11 762	10 703	9 654	8 688	9 059	132 966

Finanzielle Leistungen zur Eingliederung des vertriebenen Landvolks nach Zeiträumen und Finanzquellen

in Millionen DM

Zeitraum	Aufgliederung der Bundesmittel (Sp. 3)										
	davon:			Lastenausgleich				Arbeitsbeschaffungsprogr.	ERP-Mittel	zusammen	
	Insgesamt	Landeshaushaltsmittel ¹⁾	Bundesmittel	Aufbau-darlehen	Dar-lehen nach § 46 (3) BVFG	Sofort-hilfemittel für FlüSS	Bundeshaus-halt			Lastenausgleich Sp. 4 bis 6	Bundesmittel ohne Lastenausgleich Sp. 7 bis 9
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
1949 bis 1950	118,1	44,5	73,6	—	—	59,1	—	14,5	59,1	14,5	14,5
1951	195,2	84,0	111,2	—	—	74,2	2,5	9,3	74,2	9,3	74,2
1952	234,6	93,0	141,6	—	—	113,0	12,6	15,0	113,0	15,0	28,7
1953	201,4	65,4	136,0	73,8	22,3	12,7	19,9	4,8	108,8	4,8	27,2
1954	350,8	94,9	255,9	156,4	65,7	—	32,3	1,5	222,1	1,5	33,8
1955	426,7	91,5	335,2	139,1	109,9	—	86,2	—	249,0	—	86,2
1956	407,8	66,9	340,9	104,5	124,6	—	111,1	0,7	229,1	0,7	111,8
1957	464,1	66,1	398,0	129,9	120,1	—	148,0	—	250,0	—	148,0
1958	420,8	69,2	351,6	96,0	38,5	—	217,1	—	134,5	—	217,1
1959	395,4	54,7	340,7	80,8	13,6	—	246,3	—	94,4	—	246,3
1960	493,3	92,0	401,3	91,6	3,6	—	306,0	—	95,2	—	306,0
1961	547,3	83,0	464,3	87,9	—	—	376,3	0,2	87,9	0,2	376,5
1949 bis 1961	4 255,6	905,3	3 350,3	960,1	498,2	258,9	1 558,3	28,8	1 717,3	46,0	1 633,1

¹⁾ Einschl. Wohnraumhilfsmittel des Lastenausgleichs.

Fortsetzung Tabelle 21

Finanzielle Leistungen zur Eingliederung des vertriebenen Landvolks nach Zeiträumen und Finanzquellen

in Millionen DM

Zeitraum	Aufgliederung der Bundesmittel Sp. 3										
	davon			Lastenausgleich				Arbeitsbeschaffungsprogr.	ERP-Mittel	zusammen	
	Insgesamt	Landeshaushaltsmittel ¹⁾	Bundesmittel	Aufbau-darlehen	Dar-lehen nach § 46 (3) BVFG	Sofort-hilfemittel für FlüSS	Bundeshaus-halt			Lastenausgleich Sp. 4 bis 6	Bundesmittel ohne Lastenausgleich Sp. 7 bis 9
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
1949 bis 1950	100	37,7	62,3	—	—	50,0	—	12,3	50,0	12,3	12,3
1951	100	43,0	57,0	—	—	38,0	1,3	4,8	38,0	4,8	19,0
1952	100	39,6	60,4	—	—	48,2	5,4	6,4	48,2	6,4	12,2
1953	100	32,5	67,5	36,6	11,1	6,3	9,9	2,4	54,0	2,4	13,5
1954	100	27,1	72,9	44,6	18,7	—	9,2	0,4	63,3	0,4	9,6
1955	100	21,4	78,6	32,6	25,8	—	20,2	—	58,4	—	20,2
1956	100	16,4	83,6	25,6	30,5	—	27,2	0,2	56,2	0,2	27,4
1957	100	14,2	85,8	28,0	25,9	—	31,9	—	53,9	—	31,9
1958	100	16,4	83,6	22,8	9,1	—	51,6	—	32,0	—	51,6
1959	100	13,8	86,2	20,4	3,5	—	62,3	—	23,9	—	62,3
1960	100	18,7	81,3	18,6	0,7	—	62,0	—	19,3	—	62,0
1961	100	15,2	84,8	16,0	—	—	68,8	—	16,0	—	68,8
1949 bis 1961	100	21,3	78,7	22,5	11,7	6,1	36,6	0,7	40,3	1,1	38,4

¹⁾ Einschl. Wohnraumhilfsmittel des Lastenausgleichs.

Um die aus der Landwirtschaft stammenden Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge ihrem Berufsstand zu erhalten, hat die Bundesregierung mit Zustimmung der Länder Anfang 1959 einen Fünfjahresplan zur weiteren Eingliederung von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen in die Landwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kraft gesetzt. Von den noch auf 100 000 geschätzten aus der Landwirtschaft stammenden Vertriebenen und Flüchtlingen soll eine möglichst große Anzahl wieder mit Grund und Boden verbunden werden. Der Finanzierungsbedarf für die in den Jahren 1959 bis 1963 vorgesehene Eingliederung wurde auf insgesamt 2,5 Mrd. DM geschätzt, die vom Bundeshaushalt, vom Ausgleichsfonds und von den Ländern aufzubringen sind. Die Ergebnisse der ersten drei Jahre des Fünfjahresplans, für die auch auf die Tabellen 20 und 21 verwiesen wird, werden im folgenden nach Art der Eingliederung wiedergegeben:

Tabelle 22

Geförderte landwirtschaftliche Betriebe nach Art der Eingliederung

Übernommen	Zahl der Betriebe			
	1959	1960	1961	
a) als Neusiedlerstellen	6205	5569	5417	
b) aus dem Eigentum Einheimischer	durch Kauf	2956	2560	2999
	durch Pacht	50	37	205
	durch Einzelrat	443	522	438
b) zusammen	3449	3119	3642	
Insgesamt	9654	8688	9059	

F. Eingliederung in die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe

Der Anteil der Selbständigen in Industrie und Handwerk an der Bevölkerung war in den Vertreibungsgebieten etwa gleich hoch wie in der Bundesrepublik Deutschland; in Handel und Verkehr lag er etwas darunter. Von 1945 bis 1949 konnte nur ein geringer Prozentsatz der Vertriebenen und Flüchtlinge in der gewerblichen Wirtschaft wieder eine selbständige Position erlangen.

Bei der Ankunft in Westdeutschland fehlte den Vertriebenen das für den Aufbau einer selbständigen Existenz erforderliche Kapital. Nur wenige Flüchtlinge aus der sowjetischen Besatzungszone konnten eigene Mittel mitbringen oder auf Teilvermögen zurückgreifen, das sie im Westen besaßen. Die Evakuierten und Kriegssachgeschädigten hatten in der Mehrzahl den größten Teil ihres Besitzes verloren. Alle Gruppen verfügten über hochwertige und berufserfahrene Kräfte. Für sie waren jedoch Personalkredite auf dem üblichen Wege nicht zu erhalten. Bis zum Jahre 1949 halfen die Länder mit Kredit- und Bürgschaftsaktionen mancher Art. Die Bundesregierung bemühte sich, durch möglichst breitgestreute und umfangreiche Kredit- und Bürgschaftshilfen die seit 1945 von Vertriebenen und Flüchtlingen begründeten Unternehmen zu festigen und darüber hinaus einer möglichst großen Anzahl zur Selbständigkeit zu verhelfen. (Siehe Anlage 8 im Anhang.) 1950 wurde die Vertriebenenbank AG gegründet, die heute als Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) firmiert und Anstalt des öffentlichen Rechts ist. Sie führt Kredit- und Bürgschaftsaktionen für die genannten Personenkreise durch und hat die Erledigung aller mit dem Lastenausgleich verbundenen bankmäßigen Aufgaben übernommen. Zum 31. 12. 1961 betrug ihre Bilanzsumme fast 7,6 Milliarden DM.

Das Soforthilfegesetz von 1949 gab die Möglichkeit der Gewährung von Existenz- aufbaudarlehen. Der anfängliche Höchstbetrag von 5 000 DM für den Einzelfall war jedoch zu eng begrenzt. Erst mit dem Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes 1952 konnte der Höchstbetrag eines Darlehens auf 35 000 DM und in besonderen Fällen sogar auf 50 000 DM erhöht werden.

1949 gelang es, die amerikanische Marshallplanverwaltung davon zu überzeugen, daß zu günstigen Bedingungen refinanzierte Investitionskredite einen wesentlichen Beitrag zum Aufbau und zur Festigung der Betriebe von Vertriebenen und Flüchtlingen leisten können. Aus den Gegenwertmitteln der Marshallplanhilfe wurden im Jahre 1950 50,5 Millionen DM und im Jahre 1951 weitere 25 Millionen DM dafür freigegeben. Diese Mittel wurden über die damalige Vertriebenenbank, jetzt Lastenausgleichsbank, geleitet. In den Folgejahren wurden dieser Bank für den gleichen Verwendungszweck laufend Mittel aus den Zins- und Tilgungsaufkommen des ERP-Sondervermögens zugeführt, die bis zum 31. 12. 1961 (einschl. der Kredite für Kriegssachgeschädigte) eine Summe von 360,1 Millionen DM erreichten und durch Darlehen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung von insgesamt 50 Mill. DM aufgestockt wurden.

Zu diesen Krediten kamen noch Darlehen im Rahmen des Schwerpunktprogramms der Bundesregierung von 1950 sowie Arbeitsplatzdarlehen nach dem Soforthilfe- und Lastenausgleichsgesetz. Mit Hilfe eines Garantiefonds in Höhe von 17 Mill. DM aus Gegenwertmitteln der Marshallplanhilfe wurde die Lastenausgleichsbank in die Lage

versetzt, 90 %ige Ausfallbürgschaften für von Geldinstituten gewährte Betriebsmittelkredite zu übernehmen. Dieser Garantiefonds wurde später durch eine Rückbürgschaft des ERP-Sondervermögens gegenüber der Lastenausgleichsbank abgelöst und die so frei gewordenen 17 Mill. DM wurden als Kredite ausgeliehen. Der Ausgleichsfonds übernahm ebenfalls eine Rückbürgschaft von 50 Mill. DM und stellte der Lastenausgleichsbank Mittel zur Refinanzierung von Betriebsmittelkrediten zur Verfügung.

Im Jahre 1956 leitete die Lastenausgleichsbank eine Aktion zur Umschuldung kurzfristiger und hochverzinslicher Bankkredite von Vertriebenen und Flüchtlingen ein. Die Geldinstitute erhalten für die von der Lastenausgleichsbank abzulösenden Kredite Stücke der Umschuldungsanleihe der Lastenausgleichsbank von 1956 (Volumen bis zu 100 Millionen DM). Die Bankkredite werden in langfristige Darlehen mit einer Laufzeit bis zum 31. 3. 1972 umgewandelt.

Bund und Länder leisten, abgesehen von wenigen Ausnahmefällen, für die ersten 10 Jahre der Laufzeit Zinszuschüsse in Höhe von zusammen 4% pro Jahr.

Von der Währungsreform 1948 bis zum 31. 12. 1961 haben gewerbliche Unternehmen und Angehörige der freien Berufe aus dem Kreis der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge im Bundesgebiet (ohne Berlin [West]) Kredite aus öffentlichen Kreditprogrammen in Höhe von insgesamt 2 349,3 Mill. DM erhalten. (Die Aufgliederung ergibt sich aus der Anlage 9 im Anhang.) Dazu sind noch Kredite zu rechnen, welche Kreditinstitute aus eigenen Mitteln gegen Landesbürgschaften gewährt haben und deren Höhe auf etwa 200 Mill. DM geschätzt werden kann.

Zur Besicherung von Krediten sowohl aus zentral steuerbaren Mitteln als auch aus eigenen Mitteln der Kreditinstitute haben die Länder Bürgschaften in Höhe von rd. 626 Mill. DM übernommen.

Im April 1960 wurde der Lastenausgleichsbank zur Durchführung eines Kreditprogramms zugunsten vertriebener und geflüchteter ehemaliger Filmtheaterbesitzer aus dem Liquidations-Erlös der UFA-Film GmbH. i. L. ein Betrag von 3,0 Mill. DM zur Verfügung gestellt. Bisher wurden Kredite in Höhe von insgesamt rd. 2,0 Mill. DM bewilligt.

In Berlin (West) wurden bis zum 31. 12. 1961 über die Lastenausgleichsbank Kredite aus Mitteln des ERP-Sondervermögens in Höhe von 8,2 Mill. DM an Vertriebene und Flüchtlinge vergeben.

Neben den öffentlichen Finanzierungshilfen sind noch die Maßnahmen zu erwähnen, die die bevorzugte Berücksichtigung bei der Zulassung für bestimmte Gewerbezweige zum Gegenstand haben. Ferner kommen die Förderungsmaßnahmen für Ostmüller, die bevorzugte Berücksichtigung bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, die erleichterte Eintragung in die Handwerksrolle, die Anerkennung von Prüfungen und die Ausstellung von Bescheinigungen als Ersatz für verlorene Urkunden in Betracht. Besonders bedeutsam ist auch die Gewährung steuerlicher Vergünstigungen. (Darüber siehe näheres im anschließenden Beitrag.)

Zu welchen Ergebnissen die staatlichen Hilfsmaßnahmen geführt haben, läßt sich an einigen Zahlen aus dem Bereich der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge ablesen.

Ende September 1960 waren 6 664 Industriebetriebe (darunter 3132 mit 10 und mehr Beschäftigten) im Besitz von Vertriebenen und 2497 Industriebetriebe (darunter 1 617 mit 10 und mehr Beschäftigten) im Besitz von Sowjetzonenflüchtlingen. Diese In-

dustrieunternehmen beschäftigen insgesamt 391 971 Personen und erzielten im Monat September 1960 Umsätze in einer Gesamthöhe von 911,1 Mill. DM. Für sich betrachtet mag diese Zahl recht eindrucksvoll sein, doch verschiebt sich das Bild, sobald man sie mit der Gesamtheit der Industriebetriebe in der Bundesrepublik vergleicht: 9,9 % aller Industriebetriebe gehörten Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen, diese umfaßten aber nur 4,8 % aller Beschäftigten und nur 3,9 % des Gesamtumsatzes.

Am 31. 12. 1960 waren im Bundesgebiet 65806 Handwerksbetriebe registriert, deren Inhaber Vertriebene und Zugewanderte waren.

Im Rahmen des Bauhauptgewerbes gehörten nach dem Stand vom 31. 7. 1961 3552 Betriebe Vertriebenen und 453 Betriebe Sowjetzonenflüchtlingen, die 79 833 bzw. 11 769 Personen beschäftigten. Die Umsätze dieser Betriebe erreichten im Kalenderjahr 1960 1,24 Milliarden DM bzw. 180 Millionen DM. Im Vergleich zu allen Betrieben des Bauhauptgewerbes im Bundesgebiet ergaben sich folgende Zahlen: 6,7 % der Betriebe waren im Besitze von Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlingen, die 6,2 % aller im Bauhauptgewerbe Beschäftigten Arbeit gaben und 6,0 % der Gesamtumsätze (im Kalenderjahr 1960) erzielten.

Dazu kommen noch die Vertriebenenbetriebe in Handel, Verkehr und Dienstleistungsgewerben, über die keine genauen Zahlen vorliegen.

(Der Gesamtumfang der Eingliederung in Industrie, Handwerk, und im Bauhauptgewerbe ist aus den Tabellen 23—26 ersichtlich.)

Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone, die keinen Bundesflüchtlingsausweis C besitzen, können ab 1962 Investitionskredite der Lastenausgleichsbank aus Mitteln des ERP-Sondervermögens zu denselben Bedingungen erhalten wie Sowjetzonenflüchtlinge mit Ausweis C. Das Gleiche gilt für die Übernahme von Bürgschaften für Betriebsmittelkredite aus Eigenmitteln der Kreditinstitute. Auch in die Liquiditätsmittelaktion der Lastenausgleichsbank ist dieser Personenkreis einbezogen. Einige Länder stellen eigene Haushaltsmittel für die Gewährung von Existenzgründungs- und Existenzfestigungskrediten im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe an diese Personen zur Verfügung.

Auch die Betriebe solcher Kriegssachgeschädigten, die unter den Kriegseinwirkungen überdurchschnittlich schwer gelitten haben, bedurften einer besonderen Förderung durch Kreditgewährung, um sie zur Überwindung der Kriegssachschäden zu befähigen. In einer Reihe von öffentlichen Kreditprogrammen zur Förderung des Aufbaues der deutschen Wirtschaft konnten diesen Kriegssachgeschädigten erhebliche Mittel zum Wiederaufbau der Betriebe zur Verfügung gestellt werden, die auf normalem Wege nicht zu erlangen gewesen wären. Selbstverständlich konnten die Kriegssachgeschädigten ebenso wie die Vertriebenen und Flüchtlinge auch Aufbaudarlehen nach dem Soforthilfe- und Lastenausgleichsgesetz erhalten. Auch bei der Vergabe von Arbeitsplatzzdarlehen wurden die Kriegssachgeschädigten bevorzugt berücksichtigt. Ferner konnte die Lastenausgleichsbank für diesen Personenkreis Ausfallbürgschaften für Betriebsmittelkredite übernehmen und sie refinanzieren. Vom Jahre 1955 an nehmen Kriegssachgeschädigte an den Investitionsprogrammen der Lastenausgleichsbank zu gleichen Zins- und Tilgungsbedingungen wie Vertriebene und Flüchtlinge teil.

Zur Umschuldung kurzfristiger und hochverzinslicher Bankkredite Kriegssachgeschädigter hat die Lastenausgleichsbank ebenfalls eine Umschuldungsanleihe aufgelegt,

und zwar in Höhe bis zu 30 Mill. DM. Die Umschuldungsdarlehen werden zu den gleichen Bedingungen wie an Vertriebene und Flüchtlinge vergeben. Die Laufzeit endet hier am 31. 3. 1973. Wie die Umschuldungsaktion für Vertriebene und Flüchtlinge wurde auch die Umschuldungsaktion für Kriegssachgeschädigte mit dem 31. 12. 1961 abgeschlossen. In welcher Höhe die einzelnen Kreditprogramme bis zum 31. 12. 1961 in Anspruch genommen wurden, zeigt die Tabelle 27.

Nichtdeutsche Flüchtlinge erhielten bis zum 31. 12. 1961 über die Lastenausgleichsbank Darlehen zum Existenzaufbau, zur Arbeitsplatzbeschaffung und zur Wohnraumbeschaffung in einer Summe von rd. 39,9 Mill. DM.

Tabelle 23

Die Vertriebenen- und Zugewandertenbetriebe in der Industrie

Berichtszeit: Ende September	Vertriebenenbetriebe			Zugewandertenbetriebe*)		
	insgesamt	davon mit		insgesamt	davon mit	
		1-9 Beschäftigten	10 u. mehr Beschäftigten		1-9 Beschäftigten	10 u. mehr Beschäftigten
1	2	3	4	5	6	
1952	5 606	3 186	2 420	3 114	1 349	1 765
1953	5 956	3 403	2 553	3 436	1 587	1 849
1954	6 386	3 520	2 866	3 735	1 631	2 104
1955	6 829	3 772	3 057	3 792	1 631	2 161
1956	6 779	3 547	3 232	3 809	1 531	2 278
1957	6 624	3 489	3 135	3 769	1 484	2 285
1958	6 331	3 304	3 027	3 922	1 542	2 380
1959	6 324	3 317	3 007	3 875	1 498	2 377
1960	6 664	3 532	3 132	4 565	1 886	2 682

Bundesgebiet ohne Saarland und ohne Berlin (West) von 1952 bis 1960

*) Als Zugewanderte gelten alle Deutschen, die am 1. 9. 1939 in der jetzigen sowjetischen Besatzungszone oder in Berlin gewohnt haben, einschl. ihrer nachher geborenen Kinder. 1960 einschl. Saarland.

Die Vertriebenen-, Zugewanderten- und Sowjetzonenflüchtlingsbetriebe in der Industrie

nach Betriebsgrößanklassen im September 1960

Industrie- betriebe mit..... Be- schäftigten	A. Betriebe		davon						Übrige Betriebe	
	Ver- triebenen- betriebe	Zuge- wanderten- ¹⁾ betriebe	darunter (Sp. 4)			Zahl	% Sp. 1	Zahl	% Sp. 1	
			Sowjetzonen- Flüchtlings- betriebe ¹⁾							
C. Umsatz Insgesamt	Zahl	% Sp. 1	Zahl	% Sp. 1	Zahl	% Sp. 1	% Sp. 4	Zahl	% Sp. 1	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
A. Betriebe										
1-9	40 547	3 532	8,7	1 883	4,6	880	2,2	46,7	35 132	86,7
10-49	29 067	2 038	7,0	1 597	5,5	928	3,2	58,1	25 432	87,5
50-99	9 499	560	5,9	514	5,4	314	3,3	61,1	8 425	88,7
100-199	6 166	325	5,3	313	5,1	198	3,2	63,3	5 528	89,6
200-499	4 521	164	3,6	193	4,3	136	3,0	70,5	4 164	92,1
500-999	1 508	32	2,1	47	3,1	32	2,1	68,1	1 429	94,8
1000 u. mehr	1 172	13	1,1	18	1,5	9	0,8	50,0	1 141	97,4
Insgesamt	92 480	6 664	7,2	4 565	4,9	2 497	2,7	54,7	81 251	87,9
B. Beschäftigte										
1-9	154 814	12 924	8,3	7 277	4,7	3 632	2,3	49,9	134 613	87,0
10-49	710 607	49 261	6,9	39 319	5,5	23 057	3,2	58,6	622 027	87,6
50-99	667 024	38 761	5,8	35 944	5,4	21 978	3,3	61,1	592 319	88,8
100-199	861 641	44 820	5,2	42 784	5,0	26 715	3,1	62,4	774 037	89,8
200-499	1 391 019	48 785	3,5	59 566	4,3	42 248	3,0	70,9	1 282 668	92,2
500-999	1 036 785	20 863	2,0	31 404	3,0	20 558	2,0	65,5	984 518	95,0
1000 u. mehr	3 224 454	21 947	0,7	32 698	1,0	16 422	0,5	50,2	3 169 809	98,3
Insgesamt	8 046 344	237 361	2,9	248 992	3,1	154 610	1,9	62,1	7 559 991	94,0

Fortsetzung nächste Seite

Die Vertriebenen-, Zugewanderten- und Sowjetzonenflüchtlingsbetriebe in der Industrie

nach Betriebsgrößenklassen im September 1960

Industrie- betriebe mit ... Be- schäftigten	davon										
	A. Betriebe	B. Beschäftigte								Übrige Betriebe	
	C. Umsatz	Ver- triebenen- betriebe		Zuge- wanderten- ¹⁾ betriebe		darunter (Sp. 4) Sowjetzonen- Flüchtlings- betriebe ¹⁾			Zahl %		
		Insgesamt	Zahl	% Sp. 1	Zahl	% Sp. 1	Zahl	% Sp. 1			% Sp. 4
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
C. Umsatz (in 1000 DM)											
1—9	442 224	27 852	6,3	17 710	4,0	8 721	2,0	49,2	396 662	89,7	
10—49	1 864 481	108 609	5,8	92 863	5,0	53 078	2,8	57,2	1 663 009	89,2	
50—99	1 709 483	86 989	5,1	83 433	4,9	49 592	2,9	59,4	1 539 061	90,0	
100—199	2 293 046	93 321	4,1	96 810	4,2	58 855	2,6	60,8	2 102 915	91,7	
200—499	4 044 680	114 382	2,8	131 878	3,3	94 531	2,3	71,7	3 798 420	93,9	
500—999	3 486 383	48 630	1,4	115 624	3,3	58 123	1,7	50,3	3 322 129	95,3	
1000 u. mehr	9 983 626	57 604	0,6	80 987	0,8	50 840	0,5	62,8	9 845 035	98,6	
Insgesamt	23 823 923	537 387	2,3	619 305	2,6	373 740	1,6	60,3	22 667 231	95,1	

Bundesgebiet ohne Berlin (West).

¹⁾ Als Zugewanderte gelten alle Deutschen, die am 1. 9. 1939 in der jetzigen sowjetischen Besatzungszone oder in Berlin gewohnt haben, einschl. ihrer nachher geborenen Kinder. Sowjetzonenflüchtlinge haben den Bundesflüchtlingsausweis C.

Die Vertriebenen- und Zugewandertenbetriebe im Bauhauptgewerbe

Stand: 31. Juli 1961

Betriebe mit ... Beschäftigten	darunter						
	A. Betriebe	Vertriebenen- betriebe		Zugewanderten- betriebe ^{*)}		Vertriebenen- und Zugewanderten- betriebe zus.	
	B. Beschäftigte	Anzahl	% Sp. 1	Anzahl	% Sp. 1	Anzahl	% Sp. 1
1	2	3	4	5	6	7	
A. Betriebe							
1—9	32 677	1 874	5,7	557	1,7	2 431	7,4
10—19	11 108	699	6,3	209	1,9	908	8,2
20—49	9 422	572	6,0	177	1,9	749	7,9
50—99	3 915	264	6,7	81	2,1	345	8,8
100 und mehr	2 819	143	5,1	56	2,0	199	7,1
Insgesamt	59 941	3 552	5,9	1 080	1,8	4 632	7,7
B. Beschäftigte							
1—9	136 252	8 035	5,9	2 351	1,7	10 386	7,6
10—19	150 863	9 470	6,3	2 841	1,9	12 311	8,2
20—49	286 387	17 582	6,1	5 393	1,9	22 975	8,0
50—99	269 395	18 136	6,7	5 477	2,0	23 613	8,7
100 und mehr	626 832	26 610	4,2	10 325	1,6	36 935	5,8
Insgesamt	1 469 729	79 833	5,4	26 387	1,8	106 220	7,2

Bundesgebiet ohne Berlin (West).

^{*)} Als Zugewanderte gelten alle Deutschen die am 1. 9. 1939 in der jetzigen sowjetischen Besatzungszone oder in Berlin gewohnt haben, einschl. ihrer nachher geborenen Kinder.

Vertriebene und Zugewanderte als Inhaber von Handwerksbetrieben

Tabelle 26

Stand jeweils am 31. 12. 1949 bis 1960

Land	Handwerksbetriebsinhaber			Handwerksbetriebsinhaber			Handwerksbetriebsinhaber		
	insgesamt	dar. Vertriebene und Zugewanderte*		insgesamt	dar. Vertriebene und Zugewanderte*		insgesamt	dar. Vertriebene und Zugewanderte*	
		Anzahl	% Sp. 1		Anzahl	% Sp. 4		Anzahl	% Sp. 7
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
	1949								
Schleswig-Holstein	38 964	6 000	15,4	36 306	5 768	15,9	34 233	5 014	14,6
Hamburg	23 646	44	0,2	22 346	233	1,0	20 669	327	1,6
Niedersachsen	115 971	10 191	8,8	110 161	11 282	10,2	104 630	10 361	9,9
Bremen	8 342	193	2,3	6 684	197	2,9	7 352	207	2,8
Nordrhein-Westfalen	207 100	5 102	2,5	202 557	6 899	3,4	197 524	5 982	3,0
Hessen	94 583	5 276	5,6	87 139	5 405	6,2	89 482	5 930	6,6
Rheinland-Pfalz	65 023	268	0,4	63 043	875	1,4	59 834	1 076	1,8
Baden-Württemberg	155 120	5 592	3,6	154 779	6 877	4,4	154 311	8 457	5,5
Bayern	220 575	18 688	8,5	216 999	21 178	9,8	209 657	23 106	11,0
Bundesgebiet	929 324	51 354	5,5	900 014	58 714	6,5	877 692	60 460	6,9
	1955								
Schleswig-Holstein	31 985	4 541	14,2	30 425	4 351	14,3	29 608	4 211	14,2
Hamburg	20 459	500	2,4	20 132	552	2,7	20 709	596	2,9
Niedersachsen	97 085	10 111	10,4	93 207	9 904	10,6	90 980	9 843	10,8
Bremen	8 321	218	2,6	8 101	229	2,8	8 012	229	2,9
Nordrhein-Westfalen	188 076	6 235	3,3	183 929	6 310	3,4	183 952	8 631	4,7
Hessen	91 339	7 227	7,9	88 717	7 239	8,2	87 235	7 235	8,3
Rheinland-Pfalz	58 681	996	1,7	57 769	1 020	1,8	56 982	1 044	1,8
Baden-Württemberg	149 338	8 869	5,9	145 102	8 890	6,1	143 546	9 042	6,3
Bayern	202 071	23 771	11,8	192 619	23 380	12,1	187 351	23 403	12,5
Bundesgebiet	847 355	62 468	7,4	820 001	61 875	7,5	808 375	64 234	7,9
	1956								
Schleswig-Holstein	31 985	4 541	14,2	30 425	4 351	14,3	29 608	4 211	14,2
Hamburg	20 459	500	2,4	20 132	552	2,7	20 709	596	2,9
Niedersachsen	97 085	10 111	10,4	93 207	9 904	10,6	90 980	9 843	10,8
Bremen	8 321	218	2,6	8 101	229	2,8	8 012	229	2,9
Nordrhein-Westfalen	188 076	6 235	3,3	183 929	6 310	3,4	183 952	8 631	4,7
Hessen	91 339	7 227	7,9	88 717	7 239	8,2	87 235	7 235	8,3
Rheinland-Pfalz	58 681	996	1,7	57 769	1 020	1,8	56 982	1 044	1,8
Baden-Württemberg	149 338	8 869	5,9	145 102	8 890	6,1	143 546	9 042	6,3
Bayern	202 071	23 771	11,8	192 619	23 380	12,1	187 351	23 403	12,5
Bundesgebiet	847 355	62 468	7,4	820 001	61 875	7,5	808 375	64 234	7,9
	1957								
Schleswig-Holstein	31 985	4 541	14,2	30 425	4 351	14,3	29 608	4 211	14,2
Hamburg	20 459	500	2,4	20 132	552	2,7	20 709	596	2,9
Niedersachsen	97 085	10 111	10,4	93 207	9 904	10,6	90 980	9 843	10,8
Bremen	8 321	218	2,6	8 101	229	2,8	8 012	229	2,9
Nordrhein-Westfalen	188 076	6 235	3,3	183 929	6 310	3,4	183 952	8 631	4,7
Hessen	91 339	7 227	7,9	88 717	7 239	8,2	87 235	7 235	8,3
Rheinland-Pfalz	58 681	996	1,7	57 769	1 020	1,8	56 982	1 044	1,8
Baden-Württemberg	149 338	8 869	5,9	145 102	8 890	6,1	143 546	9 042	6,3
Bayern	202 071	23 771	11,8	192 619	23 380	12,1	187 351	23 403	12,5
Bundesgebiet	847 355	62 468	7,4	820 001	61 875	7,5	808 375	64 234	7,9

Fortsetzung Tabelle 26

Vertriebene und Zugewanderte als Inhaber von Handwerksbetrieben

Stand jeweils am 31. 12. 1949 bis 1960

Land	Handwerksbetriebsinhaber			Handwerksbetriebsinhaber			Handwerksbetriebsinhaber		
	insgesamt	dar. Vertriebene und Zugewanderte*		insgesamt	dar. Vertriebene und Zugewanderte*		insgesamt	dar. Vertriebene und Zugewanderte*	
		Anzahl	% Sp. 1		Anzahl	% Sp. 4		Anzahl	% Sp. 7
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
	1958								
Schleswig-Holstein	29 047	4 128	14,2	28 425	4 003	14,1	27 827	3 953	14,2
Hamburg	20 085	627	3,1	19 750	682	3,5	19 444	716	3,7
Niedersachsen	89 400	9 854	11,0	88 038	9 919	11,3	86 671	9 981	11,5
Bremen	7 810	231	3,0	7 727	235	3,0	7 636	243	3,2
Nordrhein-Westfalen	182 194	9 086	5,0	179 486	9 485	5,3	176 924	9 951	5,6
Hessen	86 077	7 296	8,5	84 916	7 422	8,7	82 949	7 563	9,1
Rheinland-Pfalz	56 125	1 098	2,0	55 412	1 123	2,0	54 513	1 138	2,1
Baden-Württemberg	140 667	9 225	6,6	139 202	9 466	6,8	138 202	9 642	7,0
Bayern	183 560	23 329	12,7	180 284	22 716	12,6	176 411	22 555	12,8
Saarland				12 060	55	0,5	11 657	64	0,5
Bundesgebiet	794 965	64 874	8,2	795 300	65 106	8,2	782 274	65 806	8,4
	1959								
Schleswig-Holstein	29 047	4 128	14,2	28 425	4 003	14,1	27 827	3 953	14,2
Hamburg	20 085	627	3,1	19 750	682	3,5	19 444	716	3,7
Niedersachsen	89 400	9 854	11,0	88 038	9 919	11,3	86 671	9 981	11,5
Bremen	7 810	231	3,0	7 727	235	3,0	7 636	243	3,2
Nordrhein-Westfalen	182 194	9 086	5,0	179 486	9 485	5,3	176 924	9 951	5,6
Hessen	86 077	7 296	8,5	84 916	7 422	8,7	82 949	7 563	9,1
Rheinland-Pfalz	56 125	1 098	2,0	55 412	1 123	2,0	54 513	1 138	2,1
Baden-Württemberg	140 667	9 225	6,6	139 202	9 466	6,8	138 202	9 642	7,0
Bayern	183 560	23 329	12,7	180 284	22 716	12,6	176 411	22 555	12,8
Saarland				12 060	55	0,5	11 657	64	0,5
Bundesgebiet	794 965	64 874	8,2	795 300	65 106	8,2	782 274	65 806	8,4
	1960								
Schleswig-Holstein	29 047	4 128	14,2	28 425	4 003	14,1	27 827	3 953	14,2
Hamburg	20 085	627	3,1	19 750	682	3,5	19 444	716	3,7
Niedersachsen	89 400	9 854	11,0	88 038	9 919	11,3	86 671	9 981	11,5
Bremen	7 810	231	3,0	7 727	235	3,0	7 636	243	3,2
Nordrhein-Westfalen	182 194	9 086	5,0	179 486	9 485	5,3	176 924	9 951	5,6
Hessen	86 077	7 296	8,5	84 916	7 422	8,7	82 949	7 563	9,1
Rheinland-Pfalz	56 125	1 098	2,0	55 412	1 123	2,0	54 513	1 138	2,1
Baden-Württemberg	140 667	9 225	6,6	139 202	9 466	6,8	138 202	9 642	7,0
Bayern	183 560	23 329	12,7	180 284	22 716	12,6	176 411	22 555	12,8
Saarland				12 060	55	0,5	11 657	64	0,5
Bundesgebiet	794 965	64 874	8,2	795 300	65 106	8,2	782 274	65 806	8,4

*) Als Zugewanderte gelten alle Deutschen, die am 1. 9. 1939 in der jetzigen sowjetischen Besatzungszone oder in Berlin gewohnt haben einschl. ihrer nachher geborenen Kinder.

Tabelle 27

**Kredite der Lastenausgleichsbank und des Ausgleichsfonds
an Kriegssachgeschädigte in Industrie, Handwerk, Handel und freien Berufen**

Stand: 31. 12. 1961

Kreditart	Anzahl	Betrag in 1 000 DM
Investitionskredite aus Mitteln des ERP-Sondervermögens	1 012	58 688
Betriebsmittelkredite	1 373	74 287
Umschuldungsdarlehen der Lastenausgleichsbank	204	21 002,4
Aufbaudarlehen (LAG und SHG)	78 829	599 044,5
Dauerarbeitsplatzdarlehen	1 121	120 082,5
Insgesamt	82 539	873 104,4

Die Kredite, welche Kriegsgeschädigte aus anderen öffentlichen Kreditprogrammen erhalten haben, sind statistisch nicht erfaßbar.

G. Steuerliche Vergünstigungen

Zur Erleichterung der Wiederbeschaffung von durch die Kriegsereignisse oder die Flucht verlorengegangenem Hausrat und Kleidung wurden u. a. Vertriebenen, Sowjetzonenflüchtlingen und Kriegssachgeschädigten sowie Spätheimkehrern bis zum 31. 12. 1954 nach dem Familienstand gestaffelte Freibeträge bei der Einkommen- bzw. Lohnsteuer gewährt. Nach diesem Zeitpunkt können solche Personen diese Freibeträge nur für das Kalenderjahr, in welchem sie in das Bundesgebiet gekommen sind, und die beiden folgenden Kalenderjahre in Anspruch nehmen. Nach Erschöpfung dieser Freibeträge können nachgewiesene Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung im Rahmen des § 33 des Einkommensteuergesetzes als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Von dieser Bestimmung können auch Flüchtlinge Gebrauch machen, die nicht im Besitze des Ausweises C sind.

Zur Förderung der dringend notwendigen Eigenkapitalbildung in den Vertriebenen- und Flüchtlingsbetrieben wurden Vorschriften in das Einkommensteuergesetz aufgenommen. Bis zum 31. 12. 1958 waren dies die §§ 7a (Bewertungsfreiheit für bewegliche Wirtschaftsgüter), 7e (Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude) sowie 10a (Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns). Während § 7a mit dem 31. 12. 1958 auslief, wurde die Geltungsdauer der §§ 7e und 10a des Einkommensteuergesetzes bis zum 31. 12. 1963 verlängert.

Zur Milderung von Härten, die sich durch die Hinzurechnungsvorschriften für Dauerschulden und Dauerschuldzinsen bei der Gewerbesteuer für die mit übermäßig hohem Fremdkapital belasteten gewerblichen Betriebe von Vertriebenen, Flüchtlingen und Kriegssachgeschädigten ergeben, wurde am 21. 1. 1958 eine Verwaltungsanordnung der Bundesregierung erlassen, in welcher für diese Geschädigtengruppen Erleichterungen bestimmt werden. Sie erstreckt sich bis 1963.

Bei der Grunderwerbsteuer gewähren die Länder Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen beim Erwerb von Grundbesitz zur Existenzgründung und zur Beschaffung von Wohnraum Erleichterungen.

Zur Förderung der Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen in die Landwirtschaft sieht das Bundesvertriebenengesetz für die Landabgeber Vergünstigungen auf dem Gebiet des Steuerrechts und bei den Lastenausgleichsabgaben vor. Bei der Abgabe gewerblicher Betriebe an Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und Kriegssachgeschädigte werden dem Veräußerer oder Verpächter nach Maßgabe der Dreizehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (Eingliederungsverordnung) Vergünstigungen bei der Vermögensabgabe gewährt; das Gleiche gilt für die Aufnahme eines Geschädigten als Gesellschafter.

H. Soziale und sozialrechtliche Maßnahmen

Fürsorge — Kriegspflerversorgung — Sozialversicherung

Mehr als andere Bevölkerungsgruppen müssen die Vertriebenen und die Sowjetzonenflüchtlinge die Einrichtungen des sozialen Rechts in Anspruch nehmen. Anfangs trugen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften den Sonderbedürfnissen nicht aus-

reichend Rechnung. Die durch den Krieg und die Kriegsfolgen Geschädigten waren, soweit sie nicht selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen konnten, zunächst fast ausschließlich auf die Leistungen der kommunalen Fürsorge angewiesen, die sich zwar bewährte, aber durch die Massennot eine untragbare Belastung erfuhr. Immer wieder hat das Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte versucht, im Einvernehmen mit den federführenden Bundesressorts die Änderungen herbeizuführen, die der besonderen Notlage des zu betreuenden Personenkreises Rechnung tragen.

Mit Gründung der Bundesrepublik hat der Bund die Finanzlast für die Fürsorgeaufwendungen im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe zum größten Teil übernommen, die Arbeitsfähigen sind in die Arbeitslosenfürsorge, die Alten und Erwerbsunfähigen in die Soforthilfe — später Lastenausgleich — übergeführt worden. Im Bundesversorgungsgesetz vom 20. 12. 1950 wurden die durch Flucht und Vertreibung entstandenen Gesundheitsschäden berücksichtigt. Die in den Vertreibungsgebieten erworbenen Ansprüche und Anwartschaften sozialversicherungsrechtlicher Art sind im Grundsatz durch das Bundesvertriebenengesetz anerkannt worden. In seiner Durchführung hat das Fremdreten-gesetz vom 7. 8. 1953 bundeseinheitliches Recht geschaffen und die notwendigen Einzelvorschriften erlassen, die durch zwei Änderungsgesetze und eine Änderungsverordnung ergänzt wurden. Dabei war erstmalig in der Sozialversicherung der von den Vertriebenen oft nicht zu führende Nachweis der Versicherungszeiten durch die Möglichkeit der Glaubhaftmachung ersetzt worden.

Die im Rahmen der Sozialreform erlassenen Rentenneuregelungsgesetze haben neben Krankheit und Arbeitslosigkeit auch Zeiten der Vertreibung oder Flucht als Ersatzzeiten anerkannt. Sonderbestimmungen betreffen ehemalige Selbständige, die als Folge des Krieges erstmalig in die Sozialversicherung eingetreten sind. 1959 sind durch das Fremdreten-Neuregelungsgesetz die Vertriebenen und Flüchtlinge mit Ansprüchen aus nichtdeutschen Sozialversicherungs-Einrichtungen und der sowjetischen Besatzungszone in die Rentenreform einbezogen worden. Gleichzeitig erfolgte eine Umstellung vom Prinzip der Entschädigung auf eine echte Eingliederung. Berechtigte werden so behandelt, als ob sie immer im Bundesgebiet gelebt und gearbeitet hätten und nach hier geltenden Vorschriften versichert gewesen wären. Die Glaubhaftmachung verlorener Versicherungsunterlagen ist erleichtert worden, auch werden Zeiten einer Beschäftigung berücksichtigt, selbst wenn im Vertreibungsgebiet keine Sozialversicherung bestand.

In das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte sind die wiedereingegliederten Bauern unter den Vertriebenen und Flüchtlingen einbezogen worden. Ihnen wird der Zeitraum der früheren Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer und die Übergangszeit bis zum Erwerb eines neuen Hofes als Voraussetzung für die Zuerkennung des Altersruhegeldes angerechnet.

Das Bundesvertriebenengesetz und das Bundesevakuiertengesetz sichern Vertriebenen, Flüchtlingen und Evakuierten, soweit sie noch nicht eingegliedert sind, einen weitgehenden Schutz gegen Ersatzforderungen der Fürsorgebehörden. Diese Schutzvorschriften gelten nach Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes und der Novelle zum Jugendwohlfahrtsgesetz in entsprechender Weise weiter.

Einrichtungshilfe

Nach den „Richtlinien zur Eingliederungshilfe“ vom 23. Juni 1961 können Deutsche, die aus der Sowjetzone oder dem Sowjetsektor von Berlin in das Bundesgebiet einschließ-

lich Berlin (West) gekommen, aber nicht oder noch nicht als Sowjetzonenflüchtlinge nach § 3 des Bundesvertriebenengesetzes anerkannt sind, unter gewissen Voraussetzungen eine einmalige Beihilfe zur Beschaffung von Möbeln und sonstigem Hausrat erhalten.

Im Bundeshaushalt 1961 wurden hierfür 18 Mill. DM zur Verfügung gestellt, im Bundeshaushalt 1962 sind hierfür 75 Mill. DM vorgesehen. Hierzu kommen noch die Landesmittel, da 25 % der Kosten für die Einrichtungshilfe von den Ländern getragen werden.

Ansprüche nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes (G 131)

Nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 21. 8. 1961 können Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes aus den Vertreibungsgebieten sowie die Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und die berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes, die Wartestandsbeamten, Ruhestandsbeamten und die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen grundsätzlich nur dann Rechte geltend machen, wenn sie bis zum 31. Dezember 1952 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) genommen haben. Ausnahmen kommen in Frage für registrierte Evakuierte, Heimkehrer, anerkannte Aussiedler, Auslandsrückkehrer.

Diejenigen Berechtigten, die nicht zum vorstehend genannten Personenkreis gehören und nach dem 31. 12. 1952 aus der Sowjetzone ins Bundesgebiet gelangt sind, können durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Dienststelle gleichgestellt werden, wenn sie als Sowjetzonenflüchtlinge nach § 3 BVFG anerkannt worden sind, d. h., wenn sie den Ausweis C oder den Ausweis A (B) mit Kennzeichnungsvermerk über die Zuerkennung der Eigenschaft als Sowjetzonenflüchtling erhalten haben.

Personen, die keine der Voraussetzungen des § 4 G 131 (Stichtagserfüllung, Heimkehrer, Aussiedler, Auslandsrückkehrer, Gleichstellung) erfüllen, kann an Stelle der zu gewährenden Versorgungsbezüge nach § 4b ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Voraussetzung dafür ist, daß sie im Zeitpunkt des Wegzuges das 65. Lebensjahr vollendet hatten oder pflegebedürftig waren und im Wege der Familienzusammenführung zu einem nahen Angehörigen zugezogen sind. Der Aufnehmende im Bundesgebiet muß die Voraussetzungen des § 4 G 131 (Wohnsitzaufnahme vor dem 31. 12. 1952 oder Anerkennung als Sowjetzonenflüchtling) erfüllen.

Da ab 1. 10. 1961 die Unterbringungspflicht beendet wurde, werden im wesentlichen gewährt: Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld, Unterhaltsbeitrag, Übergangsbezüge, Entlassungsgeld, Beihilfen in Krankheitsfällen, einmalige und laufende Unterstützungen, Nachversicherung in den gesetzlichen Rentenversicherungen (ohne Nachentrichtung von Beiträgen durch den Antragsteller).

Personen, die nach der im G 131 getroffenen Regelung keinen Anspruch oder keine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben, gelten für sämtliche Zeiten als nachversichert, in denen sie wegen ihrer Beschäftigung im öffentlichen Dienst nach den Reichversicherungsgesetzen in den gesetzlichen Rentenversicherungen versicherungsfrei waren oder der Versicherungspflicht nicht unterlagen. Den Antrag auf Nachversicherung nimmt das nach Wohnsitz oder Aufenthaltsort zuständige Versicherungsamt der Stadt- und Landkreise entgegen.

Wiedergutmachung nationalsozialistischer Verfolgung

Das Bundesentschädigungsgesetz (BEG) vom 18. 9. 1953 gilt nach einer Reihe von Änderungen und Ergänzungen nunmehr in der Fassung vom 29. 6. 1956. Das Gesetz gewährt allen, die aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt wurden und hierdurch Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen oder in beruflichem oder wirtschaftlichem Fortkommen erlitten haben („Verfolgte“) einen Entschädigungsanspruch. Unter bestimmten Voraussetzungen sind u. a. Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes, Vertriebene im Sinne des § 1 BVFG und anerkannte Sowjetzonenflüchtlinge nach § 3 BVFG anspruchsberechtigt, wenn sie Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) genommen haben oder nehmen, sowie deren Erben. Die Form der Entschädigung ist verschieden: es werden u. a. Renten, Abfindungen, Kapitalentschädigungen, Darlehen, Ausbildungsbeihilfen gewährt. Nähere Auskünfte über die einzelnen Bestimmungen erteilen die Regierungspräsidenten und die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise.

Eine besondere Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts ist für Angehörige des öffentlichen Dienstes durch das entsprechende Gesetz vom 11. 5. 1951 in der Fassung vom 24. 8. 1961 — abgekürzt BWGöD — vorgesehen. Das zum G 131 Gesagte gilt entsprechend. Hiernach erhalten Wiedergutmachung Angehörige des öffentlichen Dienstes, die in ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder in ihrer Versorgung durch nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen wegen ihrer politischen Überzeugung oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung geschädigt worden sind, sowie deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene. Die Antragsfrist nach diesem Gesetz endet ein Jahr nach der Wohnsitznahme im Bundesgebiet.

Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer

Der größte Teil der rund 425 000 seit 1. 12. 1949 zurückgekommenen Heimkehrer aus Kriegsgefangenschaft braucht eine besondere Fürsorge zur Wiedereingliederung. Auf Grund des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) wird jedem Heimkehrer ein Entlassungsgeld von 200,— DM und bei Bedürftigkeit eine Übergangsbeihilfe von 300,— DM für seine erste Einkleidung gewährt. Außerdem erhält er Krankenhilfe, bevorzugte Arbeits- und Wohnungszuteilung und weitere soziale Hilfen. Neben den gesetzlichen Leistungen bekommt er aus Mitteln des Bundesministeriums für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte eine Begrüßungsgabe von 100,— DM. Ehemalige Kriegsgefangene und Deutsche, die im ursächlichen Zusammenhang mit den Kriegereignissen von einer ausländischen Macht festgehalten oder verschleppt worden sind, erhalten nach dem Gesetz über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz) eine Entschädigung, die sich nach der Länge des Gewahrsams seit dem 1. Januar 1947 richtet. Bis zum Ende des Rechnungsjahres 1961 wurden 1 927 000 Anträge gestellt und Entschädigungszahlungen in Höhe von 1 187 Mill. DM geleistet.

Außerdem können auf Grund dieses Gesetzes Darlehen für den Existenzaufbau sowie für Wohnungsbeschaffung und Beihilfen für Hausratbeschaffung gewährt werden. Bis Ende 1961 wurden aus Bundes- und Landesmitteln für Existenzaufbaudarlehen

96,9 Mill. DM, für Wohnraumbeschaffungs-Darlehen 178,5 Mill. DM bewilligt und für Hausratbeschaffungsbeihilfen 35,4 Mill. DM ausgezahlt.

Hilfsmaßnahmen für die noch zurückgehaltenen Gefangenen

Die Lage der noch in den westlichen Gewahrsamsländern zurückgehaltenen Gefangenen wird durch verschiedene Maßnahmen erleichtert. Den Angehörigen werden überdies Beihilfen zu Besuchsreisen bei den Gefangenen gewährt.

Die Möglichkeit von Hilfsmaßnahmen für die Gefangenen in den östlichen Gewahrsamsländern ist leider sehr viel mehr eingeschränkt. Auch hier werden mit Hilfe der Wohlfahrtsverbände in monatlichen Paketsendungen Lebensmittel, Unterwäsche, warme Bekleidung und Gebrauchsartikel übermittelt. Leider lassen einige östliche Gewahrsamsländer nicht einmal diese Art der Betreuung zu, so daß die sehr notwendige zusätzliche Versorgung der dort befindlichen Gefangenen höchstens einmal im Jahr zu Weihnachten möglich ist.

Die Bemühungen der Bundesregierung sind jedoch nicht nur auf die Freilassung dieser restlichen Kriegs- und Zivilgefangenen gerichtet, sondern auch auf die weit höhere Zahl von deutschen Staatsangehörigen, die sich noch in der Sowjetunion befinden und ihre Ausreise anstreben. Unter ihnen sind zahlreiche Zivilverschleppte, die nach Kriegsende gegen ihren Willen in die Sowjetunion verbracht wurden.

Zur Verbesserung der Lage bedürftiger Angehöriger von Kriegsgefangenen wurde das Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen vom 13. Juni 1950 geschaffen, das diesem Personenkreis die gleichen Leistungen sichert, wie sie im Bundesversorgungsgesetz für Kriegshinterbliebene vorgesehen sind. Bis zum Ende des Rechnungsjahres 1960 wurden für diesen Zweck 66,6 Mill. DM aufgewendet.

Betreuung der ehemaligen politischen Häftlinge

Nach dem Häftlingshilfegesetz in der Fassung vom 25. Juli 1960 erhalten deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, die in der sowjetischen Besatzungszone, im Sowjetsektor von Berlin oder in den Aussiedlungsgebieten aus politischen Gründen in Gewahrsam genommen oder in ein fremdes Staatsgebiet verschleppt worden sind, Eingliederungshilfen, zusätzliche Eingliederungshilfen sowie die Leistungen des Heimkehrergesetzes. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß ein Gewahrsam von „länger als 12 Monaten“ vorgelegen hat. Darlehen und Beihilfen werden gewährt zum Aufbau und zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz, zur Beschaffung von Wohnraum und Hausrat. (Siehe auch Tabelle 10.) Hat ein ehemaliger politischer Häftling infolge des Gewahrsams eine gesundheitliche Schädigung erlitten, so erhält er Versorgung. Seinen Angehörigen wird für die Dauer des Gewahrsams Unterhaltsbeihilfe gewährt. Ist der Beschädigte an den Folgen der Schädigung gestorben, so erhalten seine Hinterbliebenen die Versorgung.

Die Gewährung von Leistungen kann versagt oder eingestellt werden, wenn der Berechtigte die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Berlin bekämpft hat oder bekämpft oder wenn er in die Gewahrsamsgebiete zurückkehrt, und zwar auch dann, wenn er seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Häftlingshilfegesetzes nicht aufgibt oder ihn später wiederum begründet.

Liegen Ausschließungsgründe beim Häftling vor, so sind sie auch gegenüber Angehörigen und Hinterbliebenen wirksam.

Erholung für heimatvertriebene Frauen

Die Folgen des Krieges und der Vertreibung haben insbesondere die Frauen und Mütter belastet. In Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden und den Frauenorganisationen des In- und Auslandes wurden Hilfsaktionen durchgeführt. Insbesondere hat das Deutsche Müttergenesungswerk durch seine Kur- und Erholungsaufenthalte zahlreichen Frauen, die durch Vertreibung und Flucht an ihrer Gesundheit Schaden gelitten haben, geholfen.

Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsorganisationen

Eine enge Zusammenarbeit besteht mit den Wohlfahrtsorganisationen der Bundesrepublik. Außerdem helfen caritative Verbände des Auslandes, insbesondere das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Schweizer Europahilfe, die Norwegische Europahilfe und die amerikanischen kirchlichen Verbände bereitwillig und tatkräftig. Eine wertvolle Hilfe leistete in den ersten Nachkriegsjahren das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF).

Aus dem Hilfsfonds der „Konrad-Adenauer-Stiftung“ und der „Friedlandhilfe“, aus zahlreichen Einzelspenden der Bevölkerung der Bundesrepublik gespeist, können bedürftige Aussiedler und Flüchtlinge betreut werden.

Der Friedlandhilfe und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege war vom 1. 9. bis 31. 12. 1961 die Durchführung der Aktion „Bekleidungshilfe“ übertragen, durch die Deutsche aus der Sowjetzone und dem Sowjetsektor von Berlin, die nach dem 1. 7. 1961 geflüchtet sind, mit dringend notwendiger Bekleidung und Gegenständen des täglichen Bedarfs ausgestattet werden konnten. Aus außerordentlichen Mitteln des Bundeshaushalts wurden hierfür ca. 13 Mill. DM zur Verfügung gestellt. Seit 1. 1. 1962 wird die Bekleidungshilfe aus Haushaltsmitteln des Ministeriums von den Notaufnahmedienststellen gezahlt.

Die Auswanderung

Die Übervölkerung Westdeutschlands nach dem Kriege und die durch die Entwurzelung vieler Menschen bedingte soziale, wirtschaftliche und politische Unsicherheit ließen die Auswanderungsbereitschaft der Bevölkerung in den ersten Jahren nach Kriegsende stark anschwellen. Die Besatzungsmächte sperrten jedoch zu dieser Zeit die Auswanderung von Deutschen. Erst nach Abwanderung der DPs wurde die Auswanderungssperre für Deutsche allmählich gelockert. Erstmals ermöglichte die USA durch den „DP-Act von 1948“ im Jahre 1950 einer größeren Gruppe von Deutschen die Einwanderung aus Deutschland. Das Gesetz sah die Aufnahme von 45 000 Volksdeutschen in die USA vor. Rund 40 000 aus den Ländern außerhalb der Reichsgrenzen vertriebene Volksdeutsche wurden tatsächlich zugelassen und wanderten in den Jahren 1952/53 in die USA aus. Weitere rund 48 000 Heimatvertriebene konnten in den Jahren 1955—1957 auf Grund des US-Flüchtlingshilfegesetzes von 1953 nach Amerika auswandern. Daneben öffneten in zunehmenden Maße auch andere Länder wieder ihre Grenzen für die Aufnahme von Deutschen.

Die wirtschaftliche Situation der Vertriebenen brachte es mit sich, daß ihr Interesse an der Auswanderung groß war. Daher überstieg der Anteil der Vertriebenen unter den Auswanderern aus der Bundesrepublik ihren Anteil an der Wohnbevölkerung erheblich.

Während dieser in den Jahren seit 1950 etwa 17 % betrug, lag er in der Auswanderung zwischen 35 % (1953) und 29 % (1957). Die Zahl der in den Jahren 1953 bis 1959 ausgewanderten Vertriebenen und Flüchtlinge dürfte etwa 120 000 betragen haben.

Andererseits aber wurde von der Masse der Vertriebenen trotz ihrer Notlage der Gedanke an Auswanderung abgelehnt. Ihre Hoffnung auf Rückkehr in die Heimatgebiete und der Wille zur Behauptung des Heimatrechts ließen sich mit Auswanderung nicht vereinbaren. Die Bundesregierung hat diese Auffassung stets respektiert: sie hat die Auswanderung von Vertriebenen und Flüchtlingen nicht propagiert und nicht als Mittel zur Lösung des Eingliederungsproblems angesehen, dagegen hat sie denjenigen, die aus eigenem Entschluß auswandern wollten, die Wege hierzu geebnet.

Um die Beförderung der überwiegend mittellosen Auswanderer zu ermöglichen, beteiligte sich die Bundesrepublik im Jahre 1951 an der Gründung des Zwischenstaatlichen Komitees für Europäische Auswanderung. Durch ihre Mitgliedschaft und Beitragsleistung erwirkte die Bundesregierung eine international kombinierte Finanzierung der Passagekosten. Darüber hinaus trägt der Bund die Kosten bis zum Verlassen des Bundesgebietes.

Für die Betreuung der Auswanderer bestehen in der Bundesrepublik rund 80 gemeinnützige Auswanderungsberatungsstellen, die von den Wohlfahrtsverbänden unterhalten werden oder selbständig organisiert sind.

Die Wohlfahrtsverbände gewähren in geeigneten Fällen auch Finanzierungshilfen.

Die Betreuung der nichtdeutschen Flüchtlinge

Der weitaus größte Teil der in der Bundesrepublik lebenden rund 210 000 nichtdeutschen Flüchtlinge ist in den Arbeitsprozeß eingegliedert und in Wohnungen ausreichend untergebracht. Ende 1961 lebten nur noch etwa 5000 in Lagern, gegenüber 35 000 im Jahre 1954. Diese Erfolge wurden erzielt mit einem Lagerräumungs-Programm, das zu etwa $\frac{1}{4}$ aus Mitteln des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und zu rund $\frac{3}{4}$ aus Mitteln des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie des deutschen Kapitalmarktes finanziert wurde. Die vom Bund allein im Jahre 1960 und 1961 für dieses Programm bereitgestellten Mittel belaufen sich auf rund 5,1 Millionen DM.

Neben den Aufwendungen für den Wohnungsbau geben Bund, Länder und Gemeinden für die soziale und kulturelle Betreuung der ausländischen Flüchtlinge jährlich rund 45 Millionen DM aus. Die Lastenausgleichsbank gewährte bis 31. 12. 1961 in 3443 Fällen Darlehen in Höhe von 39,9 Mill. DM, die dazu dienten, 4390 Wohnungen zu bauen und zahlreiche selbständige Existenzen zu gründen.

Wenn auch die individuelle Betreuung der ausländischen Flüchtlinge in den Tätigkeitsbereich der Länder fällt, hat doch auch der Bund erhebliche Haushaltsmittel eingesetzt, um das Volkstum bei den einzelnen nationalen Gruppen in seiner geistigen und kulturellen Substanz zu erhalten.

Im Haushalt 1962 des Bundesministeriums für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte wurde hierfür 1 Million DM vorgesehen. Hiermit werden Organisationen mit kulturellen und sozialen Zielen und ihre Ergänzungsschulen, höheren Schulen, Zeitungen, Archive, Büchereien und Veranstaltungen sowie religiöse Glaubensgemeinschaften des Exils unterstützt.

J. Eingliederung der Heimatvertriebenen- und Flüchtlingsjugend

Für die Eingliederung der Heimatvertriebenen- und Flüchtlingsjugend sind von Bund und Ländern besondere Maßnahmen getroffen worden.

Etwa die Hälfte aller aus der SBZ Geflüchteten sind junge Menschen bis zu 25 Jahren; auch bei den Aussiedlern ist diese Altersgruppe stärker vertreten, als es dem Bundesdurchschnitt entspricht. Alle diese vom kommunistischen System geformten jungen Menschen bedürfen besonderer Maßnahmen zu ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung in die Bundesrepublik. Dieser Tatsache haben Jugendbehörden sowie Jugend- und Wohlfahrtsverbände durch die Schaffung von Eingliederungshilfen verschiedenster Art Rechnung getragen. Diese Bemühungen wurden in zwölf bisher durchgeführten Bundesjugendplänen, deren erster 1950 als umfassendes Jugendförderungsprogramm des Bundes verkündet worden ist, koordiniert und finanziell gefördert. Von den im Rahmen des Bundesjugendplanes bis Ende 1961 insgesamt zur Verfügung gestellten 559,6 Mill. DM entfielen auf Schwerpunktprogramme zur Eingliederung der Vertriebenen- und Flüchtlingsjugend 123,3 Mill. DM.

In den mit Hilfe des Bundesjugendplanes zur Unterbringung und Betreuung der in Berufsausbildung stehenden oder berufstätigen Jugendlichen geschaffenen 1500 Jugendwohnheimen mit rund 110 000 Wohnplätzen finden auch jugendliche Flüchtlinge und Aussiedler, vor allem alleinstehende, Aufnahme.

Die Förderschulen für jugendliche Aussiedler und die Sonderlehrgänge für Ostabiturienten wurden weitgehend als Einrichtungen mit Heimcharakter errichtet. Auch diese Heimplätze wurden durch den Bundesjugendplan gefördert. Die Förderschulen führen jugendliche Aussiedler, die in ihrer alten Heimat ihre deutsche Muttersprache nicht in der Schule lernen konnten, zum deutschen Volksschulabschluß als Mindestvoraussetzung für eine Berufsausbildung oder vermitteln in Sonderklassen den Anschluß an Mittel-, Ober- und Fachschulen. In den Jahren der stärksten Beanspruchung bestanden 263 Förderlehrgänge mit 10 300 Plätzen.

Für geflüchtete Ostabiturienten wurden bis in das Jahr 1962 hinein Sonderlehrgänge abgehalten, die ihnen die Ergänzungsprüfung zum Ostabitur ermöglichten. Diese Einrichtung ist als Folge des Ausbleibens von Flüchtlingen nach dem 13. August 1961 zunächst eingestellt worden.

In allen diesen Kursen wird besonderer Wert auch auf die staatsbürgerliche Bildung gelegt.

Die Berufsausbildung der Heimatvertriebenen- und Flüchtlingsjugend wird durch Ausbildungsbeihilfen aufgrund verschiedener bundes- und landesrechtlicher Vorschriften gefördert. Zur Vermeidung von Verzögerungen und zur Schließung von Lücken bei der Bewilligung gesetzlicher Ausbildungsbeihilfen wurde 1956 im Rahmen des Bundeshaushalts ein Garantiefonds geschaffen, der unter der Bezeichnung „Beihilfen zur Eingliederung jugendlicher Zuwanderer“ mit neuen Richtlinien versehen wurde. Diese Individualbeihilfen werden für eine praktische Berufsausbildung und zum Besuch von allgemeinbildenden Schulen, Fachschulen und sogenannten nichtwissenschaftlichen Hochschulen gewährt. Der Besuch von wissenschaftlichen Hochschulen (Universitäten) wird in entsprechender Weise durch Beihilfen aus dem sog. Flüchtlingsstudententitel gefördert. (Siehe hierzu auch Tabelle 28.)

Als Hilfen zur gesellschaftlichen Eingliederung der Vertriebenen- und Flüchtlingsjugend sind die Jugendgemeinschaftswerke (Betreuungsgruppen und Gilden) zu nennen. Trotz deren Ausweitung verbleiben noch erhebliche erzieherische Betreuungslücken, die sich durch die weit verstreute Unterbringung aller Jugendlichen in ländlichen Gegenden und durch Überbelegung vieler Gruppen ergeben. Ein Ausgleich wird durch Freizeitmaßnahmen angestrebt.

Tabelle 28

Die deutschen Studierenden des Bundesgebietes nach Vertriebenen- und Flüchtlingseigenschaft im Wintersemester 1959/60

Hochschulen Lehrerbildende Anstalten Ingenieurschulen	Studierende insgesamt	davon:					
		Vertriebene		Sowjetzonen- flüchtlinge		Übrige	
		Anzahl	% Sp.1	Anzahl	% Sp.1	Anzahl	% Sp.1
	1	2	3	4	5	6	7
Insgesamt							
1. Hochschulen¹⁾							
1. Universitäten ²⁾	129 573	19 741	15,2	8 076	6,2	101 756	78,6
2. Technische Hochschulen	38 944	5 701	14,6	2 595	6,7	30 648	78,7
3. Sonst. wissensch. Hochschulen	4 256	664	15,6	363	8,5	3 229	75,9
4. Phil.-Theol. u. Kirchl. Hochsch.	2 348	352	15,0	45	1,9	1 951	83,1
5. Wissensch. Hochschulen zus.	175 121	26 458	15,1	11 079	1,9	137 584	83,1
6. Kunst-/Musik- u. Sporthochsch.	6 157	769	12,5	266	4,3	5 122	83,2
Alle Hochschulen²⁾	181 278	27 227	15,0	11 345	6,3	142 706	78,7
dar. Pädagogische Hochsch. ²⁾	2 850	510	17,9	83	2,9	2 257	79,2
männlich							
1. Universitäten ²⁾	93 017	14 209	15,3	5 611	6,0	73 197	78,7
2. Technische Hochschulen	37 221	5 470	14,7	2 459	6,6	29 292	78,7
3. Sonst. wissensch. Hochschulen	3 906	614	15,7	332	8,5	2 960	75,8
4. Phil.-Theol. u. Kirchl. Hochsch.	2 124	321	15,1	33	1,6	1 770	83,3
5. Wissensch. Hochschulen zus.	136 268	20 614	15,1	8 435	6,2	107 219	78,7
6. Kunst-/Musik- u. Sporthochsch.	3 606	490	13,6	149	4,1	2 967	82,3
Alle Hochschulen²⁾	139 874	21 104	15,1	8 584	6,1	110 186	78,8
dar. Pädagogische Hochsch. ²⁾	1 250	250	20,0	27	2,2	973	77,8

Fortsetzung nächste Seite

**Die deutschen Studierenden des Bundesgebietes nach
Vertriebenen- und Flüchtlingseigenschaft
im Wintersemester 1959/60**

Hochschulen Lehrerbildende Anstalten Ingenieurschulen	Studierende Insgesamt	davon:					
		Vertriebene		Sowjetzonen- flüchtlinge		Übrige	
		Anzahl	% Sp.1	Anzahl	% Sp.1	Anzahl	% Sp.1
	1	2	3	4	5	6	7
weiblich							
1. Universitäten ¹⁾	36 556	5 532	15,1	2 465	6,7	28 559	78,2
2. Technische Hochschulen	1 723	231	13,4	136	7,9	1 356	78,7
3. Sonst. wissensch. Hochschulen	350	50	14,3	31	8,9	269	76,8
4. Phil.-Theol. u. Kirchl. Hochsch.	224	31	13,8	12	5,4	181	80,8
5. Wissensch. Hochschulen zus.	38 853	5 844	15,0	2 644	6,8	30 365	78,2
6. Kunst/Musik- u. Sporthochsch.	2 551	279	10,9	117	4,6	2 155	84,5
Alle Hochschulen²⁾	41 404	6 123	14,8	2 761	6,7	32 520	78,5
dar. Pädagogische Hochsch. ³⁾	1 600	260	16,3	56	3,5	1 284	80,3
II. Lehrerbildende Anstalten³⁾							
A Studierende insgesamt ⁴⁾	23 256	4 483	19,3	1 187	5,1	17 586	75,6
B männlich	8 349	1 601	19,2	416	5,0	6 332	75,8
C weiblich	14 907	2 882	19,3	771	5,2	11 254	75,5
III. Ingenieurschulen							
A Studierende insgesamt	38 501	5 935	15,4	1 301	3,4	31 265	81,2
B männlich	38 121	5 879	15,4	1 287	3,4	30 955	81,2
C weiblich	380	56	14,7	14	3,7	310	81,6

¹⁾ Einschl. Kunst-/Musik- und Sporthochschulen, aber ohne Lehrerbildende Anstalten und Ingenieurschulen, sowie ohne Beurlaubte und Gasthörer.

²⁾ Einschl. der Studierenden an Pädagogischen Instituten bzw. Pädagogischen Hochschulen an den Universitäten Hamburg, Köln, Saarbrücken, Erlangen, München, Würzburg und der Pädagogischen Hochschule Eichstätt.

³⁾ Soweit die Studierenden als solche an Universitäten immatrikuliert sind, werden sie sowohl in II, wie auch in I nachgewiesen (s. a. Anm. 2).

⁴⁾ Dazu kommen 2 768 Studierende, bei denen Angaben über Vertriebenen- und Flüchtlingseigenschaft nicht gemacht wurden.

K. Förderung kultureller Aufgaben

Für die künftige Gestaltung lebenswichtiger staats- und nationalpolitischer Fragen hat die in § 96 des Bundesvertriebenengesetzes niedergelegte Verpflichtung der Bundesrepublik gegenüber dem ostdeutschen Kulturgut und seinen Trägern besonderes Gewicht. Es ist unbestreitbar, daß die Eingliederung über ihren materiellen Gehalt hinaus einen kulturpolitischen Auftrag einschließt.

§ 96 BVFG beauftragt Bund und Länder, „das Kulturgut der Vertriebungsgebiete in dem Bewußtsein der Vertriebenen, des gesamten deutschen Volkes und des Auslandes zu erhalten“. Das bedeutet, das deutsche Kulturleben nicht um seine ostdeutsche Komponente schmälern zu lassen. Gleichsam als Voraussetzung für eine Erfüllung eines so umfassenden Auftrags stellt das Gesetz die weiteren Forderungen: „... Archive, Museen und Bibliotheken zu sichern, zu ergänzen und auszuwerten, sowie Einrichtungen des Kunstschaffens und der Ausbildung sicherzustellen und zu fördern.“ Es schließt mit der kategorischen Feststellung: „Sie (Bund und Länder) haben Wissenschaft und Forschung bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus der Vertreibung und der Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge ergeben, sowie die Weiterentwicklung der Kulturleistungen der Vertriebenen und Flüchtlinge zu fördern.“

Die Aufmerksamkeit des Bundesministeriums für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte ist bei Durchführung dieses Auftrags in besonderem Ausmaß darauf gerichtet, daß die Kultursubstanz des deutschen Ostens bei aller Förderung und Pflege, die ihr zuteil werden muß und wird, nicht als musealer Wert betrachtet und behandelt wird. Nur so ist es möglich, wirkliche und wirksame Breitenarbeit zu leisten, die auch genügend Tiefgang hat, um eine Synthese der Kulturgüter aus allen deutschen Quellen wachsen zu lassen und einer zukunftsweisenden Integration ostdeutschen Heimatbesitzes in das deutsche Geistesleben die Wege zu ebnet.

Förderung auf der Grundlage eines so gestalteten Arbeitsplanes bedeutet keineswegs eine Absage an die natur- und völkerrechtlich begründeten Ansprüche der Heimatvertriebenen und des ganzen deutschen Volkes auf eine aus dem Selbstbestimmungsrecht entwickelte gesamtdeutsche Zukunft. Eine recht verstandene Eingliederung bezieht alle diese Elemente ein in die Forderung auf eine gemeinsame europäische Entwicklung in Frieden und Freiheit. Sie ist geradezu deren Voraussetzung.

Staatliche Förderung auf kulturellem Gebiet muß sich, soll sie echte, zukunftsweisende Wirkung haben, von jedem Dirigismus freihalten. Es ist deshalb von besonderer Bedeutung, daß es im Zuge der kulturellen Eingliederung fast immer die Vertriebenen und Flüchtlinge waren, die den ersten Schritt taten, der dann nur noch unterstützt zu werden brauchte. Die bisherigen Erfahrungen bürgen dafür, daß es auch weiterhin so bleiben wird.

Aus den Organisationen, die ständige Förderung erfahren, ragen die vier regionalen Kulturwerke heraus. Es sind das Nordostdeutsche Kulturwerk, das Kulturwerk Schlesien, der Adalbert-Stifter-Verein für die Heimatvertriebenen aus Böhmen und Mähren und das Südostdeutsche Kulturwerk für die Heimatvertriebenen aus den deutschen Volkstumsinseln in Südosteuropa. Ihre ungemein vielgestaltige Initiative gewährleistet die Bereitstellung gehaltvollen Materials für die kulturelle Breitenarbeit, sie

sind die Drehscheibe für die Koordinierung der laufenden und der neu zur Entwicklung drängenden geistigen und künstlerischen Planung. Außerdem sind sie Auskunfts- und Beratungsstellen für die Vertriebenenverbände wie für westdeutsche Fachkreise.

Das Ministerium unterstützt weiterhin alle Bemühungen, auch das künstlerische Erbe der Vertriebenen zu erhalten und seine gegenwärtige Ausformung zu entwickeln. Genannt sei in diesem Zusammenhang, gewissermaßen als Teil fürs Ganze, die Künstlergilde e.V. in Esslingen. Diese das Bundesgebiet umfassende Organisation zur künstlerischen und sozialen Betreuung heimatvertriebener und geflüchteter Kunschtchaffender hat sich längst durch die schöpferischen Leistungen ihrer Mitglieder einen geachteten Namen gemacht. Die von ihr verliehenen Literatur- und Musikpreise sind eine alljährlich viel und weithin beachtete kulturelle Manifestation. In diesem Zusammenhang muß die durch gemeinsame Leistung von Bund und Stadt Regensburg geschaffene „Sudetendeutsche Galerie“ als erste zentrale Heimstätte zeitgenössischer Kunst eines geschlossenen Vertriebungsgebietes hervorgehoben werden.

Regelmäßige Förderung erfahren auch die sogenannten Vertriebenen-Bühnen — das Schauspielstudio Iserlohn und die Morgenstern-Bühne Grömitz —, die sich die Pflege ostdeutscher Theatertradition zur Aufgabe gemacht haben.

Auch die Arbeit der Kommission für Volkskunde der Heimatvertriebenen mit dem Institut für ostdeutsche Volkskunde in Freiburg und der „Sammlung Karasek“ in Bischofswiesen findet eine Stütze durch öffentliche Mittel aus dem Fonds des Ministeriums.

Durch Beihilfen und Druckkostenzuschüsse, durch Stipendien und Ankäufe erfahren das literarische wie das musikalische, kurz, das künstlerische Schaffen, aber auch wissenschaftliche Arbeiten der Vertriebenen und Flüchtlinge alljährlich fördernde Hilfe.

Die auf Breitenwirkung abgestellte Kulturarbeit der Landsmannschaftlichen und sonstigen Verbände erhält eine auch anteilmäßig bedeutsame Hilfe. Gerade die äußerst vielfältige Kulturarbeit auch kleiner und kleinster Gruppen zeigt eine erfreuliche Verstärkung solcher Programme, die der Hineinnahme des geistigen Erbes des deutschen Ostens in das kulturelle Leben des freien Westens förderlich sind.

Wertvolle Breitenarbeit im kirchlichen Bereich leisten der Ostkirchenausschuß und der Konvent der zerstreuten evangelischen Ostkirchen, die Arbeitsgemeinschaft katholischer Vertriebenenorganisationen und die von diesen Gremien betreuten Vereine und Verbände.

Jedes Bemühen um das kulturelle Erbe der Vertriebungsgebiete ist eine Sicherung des Bestandes gesamtdeutschen Kulturgutes und damit ein Beitrag zur Verwirklichung der in der Präambel des Grundgesetzes ausgesprochenen Aufforderung an das gesamte deutsche Volk, „in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden“.

Die seit 1958, als in der SBZ die „sozialistische Umgestaltung“ der Hochschulen begann, einsetzende Massenflucht von Professoren, Dozenten, Lektoren und sonstigen Lehrbeauftragten der Universitäten, aber auch des wissenschaftlichen Nachwuchses, machte besondere, schnell wirksame Maßnahmen nötig. Sie müssen auch jetzt noch fortgeführt werden, obwohl seit dem 13. August 1961 die Situation wesentlich verändert ist. Durch das Zusammenwirken von Bundesregierung, Ländern und wissenschaftlichen Organisationen, namentlich der westdeutschen Rektorenkonferenz und der Deutschen Forschungsgemeinschaft, ist es gelungen, einen großen Teil dieser Flüchtlinge in das

Hochschulleben der Bundesrepublik einzugliedern und einem weiteren Teil die Möglichkeit zur wissenschaftlichen Weiterarbeit außerhalb der Hochschule zu geben. Bei der Vielschichtigkeit dieses Eingliederungsprozesses wird noch manche Hilfe nötig sein.

L. Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentationen

Sehr bald mußte vom Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte festgestellt werden, daß weite Kreise der Weltöffentlichkeit, aber auch der Bundesrepublik nur mangelhafte Kenntnis von den Problemen der Geschädigten des Krieges hatten und ihnen deshalb verständnislos gegenüberstanden. Deshalb wird auf die Aufklärungsarbeit in von Jahr zu Jahr steigendem Maße Wert gelegt. Presse, Rundfunk und Fernsehen werden ständig mit Material versorgt. In vom Ministerium herausgegebenen Zeitschriften, Büchern und Broschüren, zum großen Teil in den wichtigsten Sprachen der westlichen Welt, wird die Öffentlichkeit über alle Fragen der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigten aber auch aller anderen vom Ministerium betreuten Gruppen unterrichtet. Neben eigenen Publikationen werden Bücher und Broschüren vom Ministerium angekauft und zur Aufklärung im In- und Auslande verteilt.

Ein vom Ministerium geschaffener Filmstock, Diareihen und ein Bildarchiv unterstützen die Aufklärungsarbeit.

Besonderer Wert wird gelegt auf ein dokumentarisches Festhalten der für die Geschädigten so einschneidenden Ereignisse des Krieges und seiner Folgen. Dokumentationsreihen der Vertreibung, der Kriegssachschäden, des Lastenausgleichs und der Kriegsgefangenengeschichte werden im Auftrage des Ministeriums von Wissenschaftlern herausgegeben. Ein dreibändiges Sammelwerk „Die Vertriebenen in Westdeutschland“ gibt eine zusammenfassende Darstellung und Analyse des Eingliederungsprozesses und der damit verbundenen tiefgreifenden gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und geistigen Umwandlungen. Eine neue Dokumentationsreihe über die Flucht aus der SBZ ist in Vorbereitung.